



VERMÖGENSNACHFOLGE

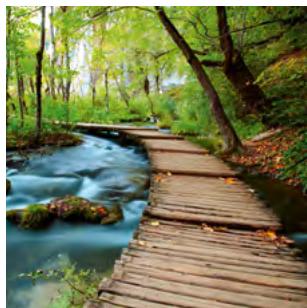
Vorsorge und Nachlassplanung

Es gibt Themen, über die wir nicht gerne nachdenken, es aber tun sollten. Hierzu gehört nicht nur der eigene Tod, sondern auch die Zeit, in der man möglicherweise Hilfe benötigt und man nicht mehr selbstbestimmt handeln kann. Nicht nur im Alter kann man auf Hilfe angewiesen sein; auch eine Krankheit oder ein Unfall können hilfsbedürftig machen. Hierfür können Sie vorsorgen mit:

- einer Vorsorgevollmacht und/oder
- einer Betreuungsverfügung und
- einer Patientenverfügung

Wer mit den gesetzlichen Regelungen des Erbrechts nicht zufrieden ist, kann durch Testament oder Erbvertrag andere Regelungen zur Verteilung seines Nachlasses bestimmen. Neben dem Pflichtteilsrecht sind dabei formelle und inhaltliche Vorschriften zu beachten, damit die Verfügung rechtswirksam ist.

INHALT



4
**VORSORGE FÜR DEN
PFLEGE- UND TODESFALL**



6
GRUNDZÜGE DES ERBRECHTS



11
**NACHLASSPLANUNG:
TESTAMENT UND ERBVERTRAG**



16
PFLICHTTEILSRECHT



19
**ERBSCHAFT- UND
SCHENKUNGSTEUER –
GRUNDZÜGE**



24
**ANZEIGENPFLICHTEN UND
STEUERERKLÄRUNGSPFLICHT
IM ERB- UND
SCHENKUNGSFALL**



27
**BESTEUERUNG DER UNTER-
NEHMENSNACHFOLGE**



33
**VERERBUNG VON
GESELLSCHAFTSANTEILEN**



37
**IMMOBILIEN IM
SCHENKUNGS- UND ERBFALL**



40
**INTERNATIONALER ERBFALL –
ERBFÄLLE MIT
AUSLANDSBEZUG**



A wooden boardwalk leads through a lush green forest over a flowing stream. The boardwalk is made of weathered wood planks and has fallen leaves scattered across it. The surrounding trees are dense with green foliage, and sunlight filters through the canopy. The water of the stream is a clear, light blue-green color.

VORSORGE FÜR DEN PFLEGE- UND TODESFALL

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht stellen Sie sicher, dass für Sie Sorge getragen wird, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind, bestimmte Angelegenheiten zu regeln. Der dazu Bevollmächtigte sollte eine Person Ihres Vertrauens sein. Zu beachten ist hier, dass der Ehegatte oder auch Kinder nicht allein aufgrund ihrer Stellung als Angehörige bevollmächtigt sind.

Die Bevollmächtigung sollte aus Nachweisgründen schriftlich erfolgen. Wenn der Bevollmächtigte auch Grundstücke übertragen dürfen soll, muss die Vollmacht notariell beurkundet werden. Der Umfang einer Vollmacht kann darüber hinaus sehr frei gestaltet werden. Auch mehrere Personen können ersatzweise oder für unterschiedliche Bereiche bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte kann Sie gegenüber Ihren Vertragspartnern vertreten (z. B. Banken, Versicherungen, Altersheim). Eine ordnungsgemäß erstellte Vorsorgevollmacht kann in vielen Fällen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens verhindern. Insbesondere mit Banken und Versicherungen sollte vorab geklärt werden, ob diese evtl. spezielle Formulare zur Bevollmächtigung verlangen; das vermeidet späteren Ärger mit den Vertragspartnern.

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erstellt und können Sie ihre Angelegenheiten (teilweise) nicht mehr selber erledigen, folgt grundsätzlich ein gerichtliches Betreuungsverfahren, und zwar auch dann, wenn Sie Angehörige haben, weil diese erst durch das Gericht zum Betreuer bestellt werden müssen.

Der Bevollmächtigte ist unabhängig von einem Gericht und wird (in den meisten Fällen) nicht von einem Gericht kontrolliert.

Betreuungsverfügung

Für eine Person, die aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen hilfsbedürftig und fürsorgebedürftig ist, kann ein Betreuer bestellt werden. Die Betreuung kann umfassend (Vermögens-, Renten- oder Wohnungsfragen, Gesundheitsfürsorge oder Aufenthaltsbestimmung) oder auf bestimmte Bereiche beschränkt sein.

Eine Vorsorgevollmacht (siehe oben) macht die Betreuung in den meisten Fällen überflüssig. Wenn Sie niemanden bevollmächtigen möchten, können Sie durch eine Betreuungsverfügung regeln, wer als Betreuer gewünscht oder abgelehnt wird.

Der Betreuer wird vom Amtsgericht bestellt und unterliegt dessen Kontrolle.

Patientenverfügung

In einer schriftlichen Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, ob und wie Sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn Sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Im Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit ist ein Bevollmächtigter bzw. ein Betreuer an Ihre schriftliche Patientenverfügung gebunden. Der Bevollmächtigte bzw. der Betreuer muss prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und Ihren Willen zur Geltung bringen.

Sie sind nicht gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden.

Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt.

Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist, und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.

Sind sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Betreuungsgerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgenschwere Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Auch über das Thema Organspende darf man sich Gedanken machen. Diese kann Teil der Patientenverfügung sein oder gesondert über den bekannten Organspendeausweis geregelt werden. Für Ihre Angehörigen ist es eine Hilfe, wenn Sie für eine solche Situation eine Bestimmung getroffen haben. Sie können frei bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Organe Sie spenden wollen oder ob eine bestimmte andere Person für Sie entscheiden soll. Informationen zu einem Spenderausweis, den Sie immer bei sich tragen können, finden Sie unter: <https://www.bzga.de/infomaterialien/organspende/>

Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen können beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Informationen finden Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

GRUNDZÜGE DES ERBRECHTS



Grundlegende Begriffe des Erbrechts

Erbe, Alleinerbe, Miterbe

Erbe ist derjenige, der durch ein Testament oder Erbvertrag (also aufgrund einer gewillkürten Regelung) oder kraft Gesetzes (wenn keine besondere Regelung getroffen ist) Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen (Erblassers) wird.

Der Erblasser kann von einem oder mehreren Personen beerbt werden. Wird er von mehreren Personen (zu Bruchteilen) beerbt, bilden diese Personen eine Erbengemeinschaft.

Erbfall

Der Erbfall tritt mit dem Tod des Erblassers automatisch ein. Es ist nicht erforderlich, dass der Erbe vom Tod erfährt.

Nachlass

Der Nachlass umfasst das Gesamtvermögen des Erblassers, also Aktiva und Passiva. Man erbt also nicht einen oder mehrere Gegenstände. Die bei mehreren Erben erforderliche Aufteilung des Nachlasses erfolgt im Rahmen einer Erbauseinandersetzung. Der Erblasser hat die Möglichkeit, z. B. durch ein Testament, Einfluss auf die Aufteilung des Nachlasses zu nehmen.

Vermächtnis

Der Erblasser kann auch Vermächtnisse zugunsten von Miterben oder anderen Personen anordnen. Die so bedachte Person erhält einen Anspruch auf Überlassung des bestimmten Gegenstandes oder Geldbetrages.

Gesetzliche Erbfolge

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt, wer Erbe wird, wenn kein Testament existiert. Jeder Mensch hat einen oder mehrere Erben. Wer gesetzlicher Erbe wird, richtet sich nach den Familienverhältnissen und dem Verwandtschaftsgrad.

Einteilung in „Ordnungen“

Das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) spricht von Ordnungen. Zur **ersten** Ordnung gehören die Abkömmlinge des Erblassers, also die Kinder und Enkel. Für den Fall, dass ein Kind vorverstorben ist, erben dessen Kinder, also die Enkel des Erblassers.

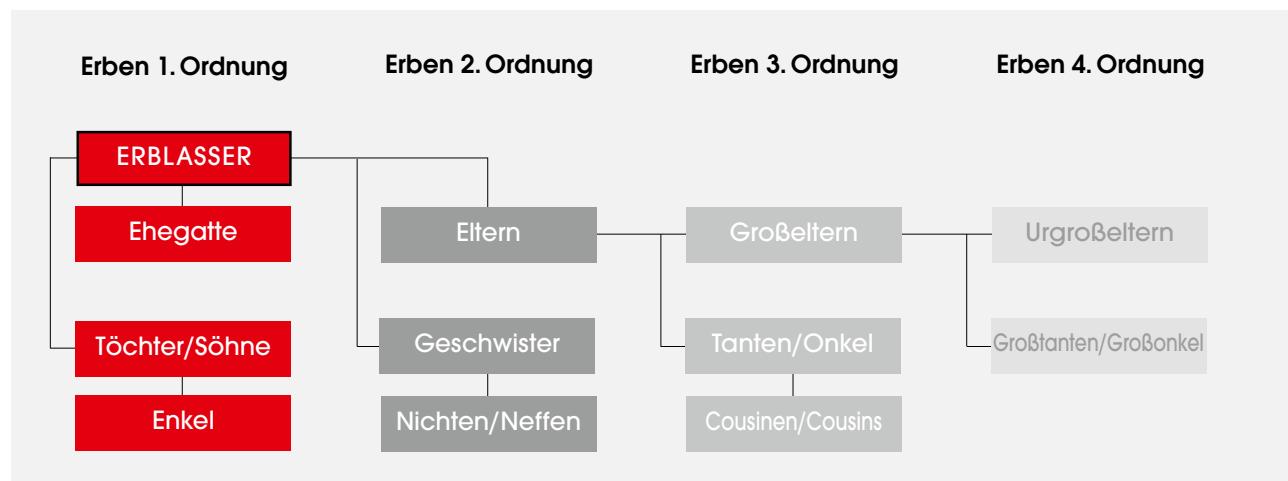
Zur **zweiten** Ordnung gehören die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen.

Zur **dritten** Ordnung gehören die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Großeltern, Tanten und Onkel, Cousins und Cousins.

Zu den **weiteren** Ordnungen gehören entferntere Verwandte.

Wenn ein oder mehrere Erben der ersten Ordnung vorhanden sind, erbt/en lediglich diese Person/en. Die weiteren Ordnungen sind vom Erbrecht ausgeschlossen. Das bedeutet z. B., dass ein kinderloser und unverheirateter Erblasser von seinen Geschwistern beerbt wird und seine Cousins und Cousinen keine Erben werden.

Nicht zu den gesetzlichen Erben gehören Stief- oder Pflegekinder. Ist zum Zeitpunkt des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte vorhanden, ist der Fiskus gesetzlicher Erbe.



Ehegatten- und Lebenspartnererbrecht

Der Ehegatte ist ebenfalls gesetzlicher Erbe. Der Lebenspartner steht dem Ehegatten im Erbrecht vollständig gleich; die nachfolgenden Ausführungen gelten also auch für Lebenspartner. Neben Verwandten der ersten Ordnung erbt der Ehegatte ein Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben Großeltern die Hälfte des Nachlasses. Lebt ein Großelternteil nicht mehr, erhält der überlebende Ehegatte zusätzlich dessen Anteil. Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte allein. Weiter entscheidend ist für das Erbrecht der Ehegatten der familiengerichtliche Güterstand.

Das Ehegattenerbrecht setzt eine rechtsgültige Ehe voraus; jedoch kann unter Umständen bereits in einem laufenden Scheidungsverfahren das Erbrecht des überlebenden Ehegatten gefährdet sein.

Güterstand der Zugewinngemeinschaft

Bei der Zugewinngemeinschaft bleiben die Vermögen der Eheleute grundsätzlich getrennt. Lediglich bei Scheidung oder Tod wird der Vermögenszuwachs, der innerhalb der Ehe gemeinsam erwirtschaftet wurde, geteilt. Nach einer Scheidung erfolgt eine genaue Berechnung; im Todesfall wird als einfachere Lösung der Erbteil pauschal um ein Viertel erhöht.

Demnach erhält der Ehegatte neben Kindern bzw. Enkeln des Erblassers zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil von einem Viertel ein weiteres Viertel als pauschalen Zugewinnausgleich, also insgesamt die Hälfte des Nachlasses. War die Ehe kinderlos, erhält der Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben Großeltern drei Viertel der Erbschaft, neben entfernten Verwandten erhält er allein.

Will der überlebende Ehegatte einen genau berechneten Zugewinnausgleich geltend machen, muss er die Erbschaft innerhalb der Frist (meist sechs Wochen nach dem Todesfall) ausschlagen. Dann können sowohl der Zugewinnausgleich als auch ein Pflichtteil von den verbleibenden Erben verlangt werden.

Beim ehelichen Güterstand ist zu berücksichtigen, dass der Zugewinnausgleich neben den Freibeträgen immer erbschaftsteuerfrei ist, während der Erbteil des überlebenden Ehegatten bei Gütertrennung (siehe nachfolgend) mangels Zugewinnausgleich nach Abzug der Freibeträge erbschaftsteuerpflichtig ist.

Güterstand der Gütertrennung

Lebten die Ehegatten bei Tod des Erblassers im Güterstand der Gütertrennung, gibt es weder einen Zugewinnausgleich noch eine pauschale Erhöhung des Erbteils. Wenn neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers erbberechtigt sind, erben alle zu gleichen Teilen. Neben drei und mehr Kindern erhält der überlebende Ehegatte immer ein Viertel, die Kinder teilen sich den Rest. Neben anderen Verwandten bleibt es bei der normalen gesetzlichen Erbfolge.

Güterstand der Gütergemeinschaft

Im Falle der Gütergemeinschaft bleibt es beim normalen gesetzlichen Erbrecht des überlebenden Ehegatten ohne Zugewinnausgleich, also auch ohne erhöhten gesetzlichen Erbteil.

Häufig wird im Ehevertrag zusätzlich vereinbart, dass die Gütergemeinschaft auch nach dem Tod eines Ehegatten zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Kindern fortgesetzt werden soll (fortgesetzte Gütergemeinschaft). Dann wird das gesamte Vermögen, das die Eheleute gemeinsam besessen haben (Gesamtgut), nicht vererbt, sondern bleibt gemeinschaftliches Eigentum des überlebenden Ehegatten und der gemeinsamen Kinder. Nur diejenigen Vermögensgegenstände, die dem Verstorbenen allein gehören haben (Vorbehalts- oder Sondergut) fallen in den Nachlass und werden vererbt.

Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgt keine frühzeitige Teilung des Vermögens; die Kinder erben erst, wenn der überlebende Ehegatte stirbt.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Da das Bürgerliche Gesetzbuch die nichteheliche Lebensgemeinschaft bislang ignoriert hat, sind nichteheliche Lebenspartner weder erb- noch pflichtteilsberechtigt. Die Rechtsprechung hat unverheiratete Lebenspartner jedoch in zwei Regelungen mit einbezogen, sofern eine nichteheliche Lebensgemeinschaft auch tatsächlich vorliegt.

Nach dem Gesetz ist der Erbe verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die bis zum Tod des Erblassers im gemeinsamen Haushalt gelebt und von ihm Unterhalt bezogen haben, 30 Tage nach dem Erbfall Unterhalt zu zahlen und während dieser Zeit die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten (sogenannter Dreißigster). Diese Regelung wurde von der Rechtsprechung auch auf einen nichtehelichen Lebenspartner angewendet.

Ebenfalls aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung tritt nach dem Tod des Mieters der Ehegatte in das Mietverhältnis ein. Nach der Rechtsprechung kann auch der überlebende Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft in den Mietvertrag des Verstorbenen in entsprechender Anwendung des Gesetzes eintreten.

„Wer seinen nichtehelichen Lebenspartner nach seinem Tod absichern möchte, muss dies mit einem Testament oder Erbvertrag tun. Bei Patchwork-Konstellationen empfiehlt es sich besonders, rechtliche Beratung für die Gestaltung eines Testaments oder Erbvertrags einzuholen. Die Rechtsanwälte von Auren stehen Ihnen hierbei gerne zur Verfügung.“

Annahme / Ausschlagung der Erbschaft

Eine Erbschaft muss nicht angenommen werden; mit dem Tode des Erblassers und ohne weitere Erklärung wird jemand Erbe. Diese automatisch eintretende Erbenstellung kann ungewollt sein. In einem solchen Fall kann der Erbe die Erbschaft ausschlagen. Eine Ausschlagung kommt in Betracht, wenn der Nachlass überschuldet ist.

Eine Ausschlagung der Erbschaft muss jedoch form- und fristgerecht erfolgen. Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen (in sehr wenigen Fällen sechs Monate). Die Frist beginnt nach Eintritt des Erbfalls, und zwar nachdem der Erbe von seiner Erbschaft Kenntnis erlangt hat. Die Ausschlagung ist vor dem zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht) zu erklären.

Erbschein

Da für Außenstehende nicht sicher festzustellen ist, wer nach dem Tod des Erblassers Erbe geworden ist, können die Erben beim Nachlassgericht die Ausstellung eines Erbscheins verlangen. Dies ist ein amtliches Zeugnis, das den Erben die Verfügungsmacht über das ererbte Vermögen gibt. In einfach gelagerten Fällen genügt oft auch eine beglaubigte Kopie des Testaments oder des gerichtlichen Eröffnungsprotokolls. Des Weiteren ist der Erbschein regelmäßig nicht erforderlich, wenn ein notarielles Testament vorliegt.

Ein gemeinschaftlicher Erbschein weist alle Erben mit den jeweiligen Anteilen aus. Es kann aber auch jeder Einzelne einen Teilerbschein beantragen, der nur seinen Erbanteil ausweist.

Wer einen Erbschein vorlegen kann, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als rechtmäßiger Erbe; die

Richtigkeit des Erbscheins wird also vermutet. Auch genießt der Erbschein öffentlichen Glauben, so dass ein gutgläubiger Erwerb vom Nichterben möglich ist, wenn sich später herausstellt, dass der vorgelegte Erbschein unrichtig war. Zu Unrecht erteilte Erbscheine sind vom Nachlassgericht einzuziehen oder für kraftlos zu erklären. Dies kann beispielsweise vorkommen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein jüngeres Testament gefunden wird.

Ergänzend zum Erbschein gibt es das europäische Nachlasszeugnis. Dieses Zeugnis ist in grenzüberschreitenden Fällen hilfreich.

Erbengemeinschaft

Sind mehrere Erben vorhanden, erwerben diese die gesamte Erbschaft gemeinschaftlich, also ungeteilt (Gesamthandsgemeinschaft). Alle Erben bilden eine Erbengemeinschaft, die das Vermögen gemeinschaftlich verwaltet und auch nur gemeinschaftlich darüber verfügen kann. Daran ändert auch eine testamentarisch verfügte Teilungsanordnung nichts, da diese nur für die Auseinandersetzung relevant ist.

Die Erbengemeinschaft ist eine Zwangsgemeinschaft. Vorrangiges Ziel der Erbengemeinschaft ist die Auseinandersetzung.

Der einzelne Erbe kann allein nur über seinen Erbanteil insgesamt verfügen: er kann ihn verschenken oder verkaufen, auch an einen Dritten. Bei einem Verkauf des Erbanteils haben die Miterben jedoch ein gesetzliches Vorkaufsrecht.

Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

Zu unterscheiden sind Erblasserschulden, Erbfallschulden und Nachlasserbenschulden. Erblasserschulden sind vom Erblasser herrührende Schulden, z. B. Steuerschulden, Unterhaltspflichten, Haftung aus Bürgschaften. Erbfallschulden sind die den Erben als solchen treffenden Schulden, die aus Anlass des Erbfalls entstehen, z. B. Erbersatzansprüche, Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse, Beerdigungskosten, Erbschaftsteuer, Kosten des Testamentsvollstreckers. Nachlasserbenschulden entstehen durch Rechtshandlungen des Erben anlässlich des Erbfalls, z. B. Kosten der Betriebsschließung bei einem geerbten Betrieb oder notwendige Reparaturen bei einem zum Nachlass gehörenden Haus.

Grundsätzlich haften die Erben gemeinschaftlich für alle Nachlassverbindlichkeiten. Allerdings kann der

Erblasser bestimmen, dass einer seiner Erben eine Nachlassverbindlichkeit allein zu erfüllen hat.

Die Erben sind verpflichtet, aus dem Nachlass zunächst die Nachlassgläubiger zu befriedigen, bevor der Nachlass verteilt wird. Reicht das hinterlassene Vermögen nicht aus, die Nachlassverbindlichkeiten zu tilgen, haften die Erben vorläufig unbeschränkt, also auch mit ihrem Privatvermögen. Die Haftung ist jedoch auf den Nachlass beschränkbar, wenn durch das Nachlassgericht Nachlassverwaltung angeordnet ist oder bei Überschuldung das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wird. Bei Dürftigkeit des Nachlasses, wenn also nicht einmal genug für die genannten Verfahren vorhanden ist, kann der Erbe auch die sogenannte Dürftigkeitseinrede erheben und so seine Haftung auf den Nachlass beschränken.

Die genannten Haftungsbeschränkungen sind allerdings nicht mehr möglich, wenn der Erbe die Aufstellung der bei Eintritt des Erbfalls vorhandenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten (Inventar) trotz Fristsetzung nicht oder absichtlich unrichtig erstellt hat.

Gehört zum Nachlass ein Handelsgeschäft, sind die Haftungsvorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten. Diese sind unterschiedlich ausgestaltet, je nach Rechtsform des Unternehmens und je nachdem, ob das Geschäft fortgeführt wird oder nicht.

Ausgleichspflicht

Machen Eltern ihren Kindern, Großeltern oder ihren Enkeln bereits zu Lebzeiten Zuwendungen, kann dies zu einer Ungleichbehandlung im Erbfall führen. Das Gesetz sieht daher unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichspflicht vor. Ausgleichspflichtig ist die Ausstattung des Abkömmlings, z. B. Finanzierung der Wohnung, Aussteuer, aber auch der Unterhalt und Aufwendungen für die Berufsausbildung, wenn sie über das übliche Maß hinausgehen.

Bei der Zuwendung können die Eltern bzw. Großeltern bestimmen, dass die Ausgleichspflicht ausgeschlossen wird. Die übrigen Geschwister werden in diesem Fall benachteiligt.

NACHLASSPLANUNG: TESTAMENT UND ERBVERTRAG



Testament

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem eigenhändigen Testament und dem öffentlichen Testament.

Das eigenhändige Testament ist vollständig in der eigenen Handschrift zu verfassen und mit vollständigem Namen (Vor- und Familienname) zu unterschreiben. Die Orts- und Datumsangabe ist zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung, erleichtert aber bei Vorliegen von mehreren Testamenten die Entscheidung, welches das letzte und somit gültige Testament ist.

Das öffentliche oder notarielle Testament wird vor einem Notar errichtet, der darüber eine Niederschrift anfertigt, die vom Notar und vom Testierenden unterschrieben wird. Ein notarielles Testament liegt auch vor, wenn der Erblasser dem Notar eine offene oder verschlossene Schrift übergibt mit dem Hinweis, dass dies sein letzter Wille sei.

Um sicherzugehen, dass das eigenhändige Testament im Todesfall auch gefunden und beim Nachlassgericht abgegeben wird, sollte es bei den persönlichen Papieren aufbewahrt werden.

Sicherer ist allerdings die amtliche Verwahrung bei einem Amtsgericht. Die Hinterlegung des Testaments kann am Wohnort des Erblassers erfolgen. Hierzu muss der Erblasser sein Testament, den Personalausweis und die Geburtsurkunde vorlegen. Es fallen Gebühren von derzeit 75,00 EUR an.

Das Amtsgericht informiert das Standesamt des Geburtsorts des Erblassers, das wiederum im Sterbefall das Amtsgericht benachrichtigt.

Widerruf, Änderungen und Ergänzungen

Ein einmal wirksam errichtetes Testament behält grundsätzlich seine Gültigkeit, auch wenn die Lebensumstände sich ändern. Daher sollte ein Testament regelmäßig und insbesondere bei besonderen Anlässen daraufhin überprüft werden, ob die Verfügungen noch dem tatsächlichen Willen entsprechen. Besondere Anlässe können sein: Vorversterben einer begünstigten Person, wesentliche Änderung der Vermögensverhältnisse des Erblassers, so dass der Personenkreis oder die Aufteilung des Nachlasses geändert werden muss, erhöhte Bedürftigkeit einer bedachten Person.

Wie die Testamentserrichtung kann der Widerruf des Testaments nur höchstpersönlich erfolgen. Dies kann entweder durch Vernichtung des Testaments oder durch die Errichtung eines Widerruftestaments

erfolgen. Ein öffentliches, nicht eigenhändiges Testament verliert seine Gültigkeit, wenn es dem Testierenden persönlich vom Amtsgericht ausgehändigt wird.

Wenn mehrere Testamente nebeneinander existieren, gilt grundsätzlich das zuletzt errichtete. Um im Erbfall sicherzugehen, dass nicht mehrere, sich vielleicht noch widersprechende Testamente vorliegen, über deren Wirksamkeit zudem noch Zweifel bestehen, sollte bei Widerruf, Änderungen und Ergänzungen stets ein neues Testament verfasst werden, das alle testamentarischen Verfügungen enthält. Außerdem sollten vorsorglich alle früher errichteten Testamente ausdrücklich aufgehoben werden.

Das gemeinschaftliche Testament

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Eheleuten errichtet werden. Es enthält den letzten Willen beider Ehegatten. In privatschriftlicher Form wird es eigenhändig von einem Ehegatten geschrieben und von beiden Ehegatten jeweils persönlich unterschrieben. Der Klarheit halber sollte der zweite Ehegatte vor seine Unterschrift folgenden Satz ergänzen: „Dies ist auch mein Testament.“

Wenn die Ehepartner sich gegenseitig als Erben einsetzen (Berliner Testament), liegt eine wechselbezügliche Verfügung vor. Solche Verfügungen sind gegenseitig bindend und können daher nicht einseitig geändert werden. Ein gemeinschaftliches Testament darf also nur gemeinschaftlich geändert werden.

Der Widerruf durch einen Ehepartner ist nur in notarieller Form möglich. Ist ein Ehepartner gestorben, kann der andere nicht mehr widerrufen. Wechselbezügliche Verfügungen (z. B. Erbeinsetzung der gemeinsamen Kinder nach dem Tod des Längerlebenden) können nach dem Tod des ersten Ehegatten von dem anderen nicht mehr geändert werden, es sei denn, dies wird ihm im gemeinschaftlichen Testament ausdrücklich gestattet.

Auch Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Die vorstehende Darstellung gilt auch für sie.

Erbvertrag

Testamente sind einseitige letztwillige Verfügungen von einzelnen Personen und von diesen jederzeit frei widerrufbar. Ein Erbvertrag dagegen ist ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, in dem zumindest eine Person letztwillige Verfügungen trifft. Wie alle Verträge kann auch ein Erbvertrag nicht einseitig geändert werden. Der Erbvertrag ist vor

einem Notar abzuschließen. Im Erbvertrag können bindende und einseitige Verfügungen getroffen werden. In jedem Fall sollte die Art der Verfügung ausdrücklich klargestellt werden, weil nur einseitige Verfügungen frei widerrufbar sind. Bindende Verfügungen in einem Erbvertrag können dagegen nur durch eine einvernehmliche Vertragsaufhebung rückgängig gemacht werden.

Erbeinsetzung

Die Erbeinsetzung im Testament kann sich entweder auf den gesamten Nachlass beziehen (Alleinerbe) oder auf einen Bruchteil. Eine Erbeinsetzung hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände gibt es nicht; dies kann nur durch die Anordnung eines Vermächtnisses erfolgen.

Der oder die Erben treten die Gesamtrechtsnachfolge des Erblassers an, übernehmen also auch die Verbindlichkeiten. Enthält das Testament nur Vermächtnisse, aber keinen Erben, gilt für den Rest des Vermögens die gesetzliche Erbfolge. Für den Fall, dass ein testamentarisch eingesetzter Erbe wegfällt, kann im Testament ein Ersatzerbe benannt werden.

Bei handgeschriebenen und ohne professionelle Hilfe erstellten Testamenten ist manchmal unklar, was der Erblasser wollte. Wer sollte zu welchem Anteil Erbe werden? Diese Frage nach dem Tod klären zu müssen, ist naturgemäß schwierig und führt oft zu vermeidbarem Streit.

Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis wird einem Dritten ein Vermögensgegenstand ohne weitere Verpflichtung zugewandt. Der Bedachte (Vermächtnisnehmer) wird nicht automatisch Eigentümer des Vermächtnisses, sondern muss seinen Anspruch geltend machen.

Das Vorausvermächtnis ist ein Vermächtnis an einen Erben, das nicht auf seinen Erbteil angerechnet wird. Dadurch wird dieser Erbe gegenüber den anderen bevorzugt.

Auflage

Mit einer Auflage werden Erben und/oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung an Dritte oder zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet. Nicht selten werden damit Anordnungen für die Grabpflege getroffen.

Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis

Sind bei einem Erbfall mehrere Erben vorhanden, werden alle gemeinsam Gesamtrechtsnachfolger

des Erblassers (Erbengemeinschaft) und zwar zu den vom Erblasser bestimmten Bruchteilen. Die Erbengemeinschaft muss sich anhand der Quoten auseinandersetzen.

Mit einer Teilungsanordnung gibt der Erblasser Anweisungen für die Auseinandersetzung unter den Miterben in der Form, dass er hinsichtlich der wesentlichen Vermögensgegenstände verfügt, wer diese erhalten soll. Die Teilungsanordnung bewirkt jedoch keine Veränderung der Erbquoten, so dass es unter den Erben zu Ausgleichsansprüchen kommen kann, wenn die zugeteilten Gegenstände im Wert voneinander abweichen. Der Erblasser kann allerdings im Testament anordnen, dass kein Ausgleich erfolgen soll. Auch kann er vorgeben, wie einzelne Vermögensgegenstände zu bewerten sind.

Jeder Miterbe hat Anspruch auf Einhaltung des angeordneten Teilungsmodus. Gemeinsam können die Erben jedoch mit Einverständnis aller eine davon abweichende Aufteilung vornehmen und dabei auch Abfindungszahlungen vereinbaren. Möchte der Erblasser dies verhindern, ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll.

Ergänzend zu einer Teilungsanordnung oder statt einer solchen kann der Erblasser Vorausvermächtnisse anordnen. Bei einem Vorausvermächtnis erhält ein Erbe vorab einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass. Der Wert dieses Gegenstands muss dabei grundsätzlich nicht ausgeglichen werden.

Vor- und Nacherbschaft

Will der Erblasser den Verbleib seines Vermögens über mehrere Generationen oder verschiedene Erben nacheinander steuern, kann er Vor- und Nacherbschaft anordnen. Der eingesetzte Vorerbe wird zunächst Erbe des Erblassers, aber nur für eine bestimmte Zeit. Danach erhält der Nacherbe das Vermögen des Erblassers. Der Erblasser wird also zweimal beerbt.

Die Vor- und Nacherbschaft wird oft in Patch-Work-Konstellationen gewählt. Dadurch kann der zweite Ehegatte des Erblassers bis zu seinem Tod Erbe sein und so abgesichert werden. Im Anschluss erben dann regelmäßig die Kinder des Erblassers, die sowohl aus der ersten Ehe als auch aus der zweiten Ehe stammen können.

Es kann einen oder mehrere Nacherben geben. Die Nacherbschaft kann für den gesamten Nachlass oder nur für eine bestimmte Quote angeordnet werden. Nicht möglich ist allerdings die Einsetzung eines Nacherben für einen bestimmten Gegenstand.

Der Erblasser kann den Eintritt des Nacherfalls zeitlich festlegen oder von einem bestimmten Ereignis abhängig machen (z. B. Tod des Vorerben). Ein nicht befreiter Vorerbe muss die Erbschaft ungeschmälert in ihrem Bestand für die Nacherben erhalten, so dass erhebliche Verfügungsbeschränkungen bestehen. Nur die Nutzung und der Verbrauch der Erträge, z. B. Miet- oder Zinseinnahmen, sind ihm gestattet. Der Erblasser kann jedoch in seinem Testament verfügen, dass der Vorerbe über den Nachlass weitgehend frei verfügen kann.

Aufgrund der schwierigen Abwicklung der Vor- und Nacherbschaft sollte von diesem Instrument nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Konsequenzen für alle Beteiligten klar sind.

Testamentsvollstreckung

Um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Testaments oder des Erbvertrages auch eingehalten werden, ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll. Dieser hat den Nachlass nach dem Tod des Erblassers zu verteilen und muss ihn unter Umständen zumindest für einige Zeit auch verwahren.

Die Berufung des Testamentsvollstreckers muss immer in einem Testament oder Erbvertrag erfolgen. Eine sonstige mündliche oder auch schriftliche Einsetzung ist unwirksam. Es kann ein Testamentsvollstrecker berufen werden; es können aber auch mehrere Testamentsvollstreckter eingesetzt werden. Sinnvoll ist unter Umständen die Benennung eines Ersatz-Testamentsvollstreckers, insbesondere wenn der erstgenannte bereits älter ist und er den Todesfall des Erblassers eventuell nicht mehr erlebt.

Die Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers sollten schriftlich festgelegt und mit ihm besprochen werden. Der Testamentsvollstrecker muss sich in den Vermögensverhältnissen des Erblassers auskennen und darf mit dessen Verwaltung fachlich nicht überfordert sein.

Die Vergütung der Testamentsvollstreckung muss angemessen sein. Die Gebühren sollten im Testament oder Erbvertrag festgelegt und mit dem Testamentsvollstrecker abgesprochen sein.

Weitere Anordnungen

Für minderjährige Kinder kann im Testament ein Vormund benannt werden. Das Vormundschaftsgericht ist grundsätzlich daran gebunden. Wenn ein minderjähriges Kind Vermögen erbtt, können im Testament

auch Anordnungen für die Vermögensverwaltung getroffen werden. Unter Umständen ist jedoch auch die Einsetzung eines Pflegers oder Testamentsvollstreckers sinnvoll.

Ratschläge für die Errichtung eines Testaments

Das Testament sollte frei von Emotionen und Motiven formuliert werden. Zu schreiben, wen und warum man jemanden leiden oder nicht leiden kann, bringt nur unnötige Verärgerung unter den Erben hervor. Die Entscheidung, warum man jemanden zum Erben einsetzt, ist nicht zu begründen.

Das Testament ist der falsche Platz für Sterbefallanordnungen. Viele Testamente, besonders die in Verwahrung des Gerichtes gegebenen, werden erst Wochen oder Monate nach dem Erbfall eröffnet. Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung der Totenmesse oder Anordnungen zur Organspende können so nicht mehr berücksichtigt werden. Sterbefallanordnungen sind deshalb mit den nahen Angehörigen zu besprechen und diesen möglichst schriftlich zu übergeben.

Das Testament sollte nicht dazu benutzt werden, Überraschungseffekte zu erzielen. Besser ist es, dies innerhalb der Familie zu besprechen und wenn möglich die Wünsche der Angehörigen zu berücksichtigen. Das Testament darf nicht allein unter dem Gesichtspunkt, Erbschaftsteuer zu sparen, abgefasst werden. Ebenso wichtig ist die Sicherheit der zivilrechtlichen Gestaltung. Außerdem sind die einkommen- und umsatzsteuerlichen Folgen der Nachfolgeregelungen zu berücksichtigen.

Mehrere Erben, insbesondere mehrere Kinder, sollten wirtschaftlich nicht auf lange Zeit zusammengebunden werden. Besser ist es, jedem Erben möglichst einen selbstständigen Vermögensteil zur Alleinberechtigung zuzuweisen. Dadurch kann meist von vornherein ein Streit unter den Erben vermieden werden.

In regelmäßigen Zeitabständen (3–5 Jahre) ist zu prüfen, ob die getroffenen Regelungen noch den gegenwärtigen familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Sowohl Veränderungen in der Familie als auch in der Vermögenssubstanz machen möglicherweise eine Anpassung des Testaments notwendig. Sicherheitshalber sollte man in dem neuen Testament alle früher errichteten Testamente widerrufen.

Es ist zu vermeiden, dass Nachlassgegenstände von den Erben bewertet werden müssen, weil dies fast immer zu Meinungsverschiedenheiten führt. Sinnvoll

ist daher z. B. eine Teilungsanordnung verbunden mit der Anordnung, dass ein Wertausgleich unter den Erben nicht stattfinden soll, oder die Anordnung von Vorausvermächtnissen.

Bei der Testamentserrichtung sind nicht nur die gegenwärtigen Gegebenheiten, sondern auch zukünftige Änderungen und Entwicklungen möglichst vorausschauend und umfassend zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, dass auch nahe Angehörige durch Tod, Unfall oder Krankheit als Erben wegfallen, wird in vielen Fällen nicht beachtet. Auch den Fall des gleichzeitigen Versterbens oder des kurzfristigen Nacheinanderversterbens von Eheleuten gilt es zu berücksichtigen.

In manchen Fällen empfehlen sich besondere Formen von Testamenten. Soll z. B. ein Mensch mit Behinderung etwas erhalten, empfiehlt sich ein sogenanntes Behindertentestament. Dies schützt alle beteiligten Personen und auch das Vermögen selbst; es können Regelungen getroffen werden, so dass der Mensch mit Behinderung auch weiterhin staatlich unterstützt wird. Weiterhin sind bei bedürftigen Erben Regelungen gestattet, die es ermöglichen, dass der Staat nicht vom Vermögen des Erblassers profitiert.

Schließlich sollte auch ausdrücklich bestimmt werden, welches staatliche Recht für den Erbfall gelten soll. Sollte keine ausdrückliche Bestimmung getroffen sein, gilt das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers im Todeszeitpunkt. Wenn der Erblasser wünscht, dass das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, gelten soll, ist eine testamentarische Anordnung hierzu erforderlich.

Oftmals empfiehlt es sich, zeitgleich mit dem Testament über die Errichtung einer Patientenverfügung oder einer Vollmacht für den Fall nachzudenken, dass eine Situation eintritt, in der man selbst seine diesbezüglichen Anweisungen und Wünsche aufgrund seiner aktuellen gesundheitlichen Situation nicht mehr artikulieren kann. Eine solch komplette Regelung seiner Belange für „den Fall der Fälle“ hat oftmals eine befreiende Wirkung sowohl für diejenige Person, welche die Anordnungen trifft, als auch für deren Angehörige, da für diese der Wille der versterbenden oder schon verstorbenen Person eindeutig ist und so etwaige Zweifel schon weit im Vorfeld ausgeräumt werden können.

Digitaler Nachlass

Durch im Internet gespeicherte e-mails oder die Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken (facebook, twitter, xing, etc.) dürfte mittlerweile jeder über digitalen Nachlass verfügen. Ein digitaler Nachlass lässt sich nicht vermeiden.

Ein digitaler Nachlass kann aus einem vermögensrelevanten Bereich (z. B. werthaltige websites, virtuelle Währungen) und aus Daten bestehen, die das Persönlichkeitsrecht betreffen (insbesondere E-Mail-Anbieter und soziale Netzwerke). Der vermögensrelevante Bereich betrifft die Erben. Über den Bereich, der das Persönlichkeitsrecht betrifft, dürfen in aller Regel die Angehörigen entscheiden. Oft sind die Erben auch die Angehörigen.

Die E-Mail-Anbieter und die sozialen Netzwerke haben allgemeine Geschäftsbedingungen, die auch Regelungen für den Tod eines Nutzes enthalten. Diese Geschäftsbedingungen weichen von Anbieter zu Anbieter häufig stark ab. Außerdem sind sie dem Nutzer unbekannt und können sich ändern. Auch die gesetzlichen Regelungen hierzu sind nicht immer eindeutig und aktuell passend für den digitalen Nachlass.

Manche Anbieter löschen (soweit dies im Internet möglich ist) die Daten bei Tod des Nutzers. Bei anderen Anbietern wird das Nutzerprofil in einen sogenannten Gedenkzustand versetzt.

Die Erben und/oder Angehörigen sollten wissen, welchen Umgang der Erblasser mit seinem digitalen Nachlass wünscht. Ist er eher daran interessiert, dass seine Spuren im Internet verschwinden oder möchte er „auf ewig“ im Internet weiterleben? Wegen der unklaren Rechtslage und der unterschiedlichen Geschäftsbedingungen der Anbieter empfiehlt es sich, dass der Erblasser hierzu zu Lebzeiten klare Vorstellungen äußert und den Angehörigen und Erben seine Zugangsdaten zu allen Anbietern oder den Ort der Aufbewahrung der Zugangsdaten mitteilt. Nur dann können die Angehörigen/Erben schnell die Wünsche des Erblassers soweit möglich umsetzen. Ansonsten kann der Fall eintreten, dass der Anbieter (des sozialen Netzwerks) eine vom Erblasser eigentlich nicht gewollte Entscheidung nach seinen Bedingungen trifft.

PFLICHTTEILSRECHT



Das Pflichtteilsrecht garantiert den nächsten Angehörigen ein „Mindesterbrecht“ für den Fall, dass der Erblasser sie durch Testament oder Erbvertrag nicht bedacht hat. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist lediglich ein sofort fälliger Geldanspruch gegen den oder die Erben. Pflichtteilsberechtigte sind – anders als der oder die Erben – nicht am Nachlass beteiligt. Der Pflichtteilsberechtigte hat damit keinen Anspruch darauf, einen bestimmten (wertvollen oder mit Erinnerungen verbundenen) Gegenstand aus dem Nachlass zu erhalten.

Der Erbe hat gegen den Pflichtteilsberechtigten einen Anspruch auf Stundung, wenn er ein Haus oder ein Unternehmen geerbt hat und die Pflichtteilserfüllung für den Erben eine „unbillige Härte“ darstellen würde. Es widerspricht häufig dem Willen des Erblassers, wenn der Erbe das ihm verschaffte Heim oder das Unternehmen sofort veräußern müsste, damit er den Pflichtteilsanspruch auszahlen kann. Ansonsten ist der Pflichtteil auf Verlangen des Berechtigten sofort zu erfüllen.

Wem steht der Pflichtteil zu?

Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder und Kindeskinder, seine Eltern und der überlebende Ehegatte. Voraussetzung für den Pflichtteilsanspruch ist allerdings, dass derjenige auch erbberechtigt wäre. Wenn ein Erblasser eigene Kinder hat, sind die Eltern des Erblassers von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen; sie sind damit dann auch nicht pflichtteilsberechtigt.

Ein im Testament oder Erbvertrag bedachter Erbe kann den Pflichtteilsanspruch auch dadurch herstellen, dass er die Erbschaft ausschlägt und den Pflichtteil geltend macht. Dies kann sinnvoll sein, wenn er bestimmten testamentarischen Anordnungen nicht folgen will oder wenn er sofort Geld benötigt, dies nach dem Testament aber erst später vorgesehen ist.

Wie wird der Pflichtteil geltend gemacht?

Der Pflichtteil muss gegenüber den Erben ausdrücklich geltend gemacht werden. Der Pflichtteilsberechtigte hat Anspruch auf Auskunft, Wertermittlung und Zahlung.

Die Auskunft verpflichtet die Erben, ein vollständiges Nachlassverzeichnis zu erstellen. Hierin sind insbesondere die Vermögensgegenstände, die Schulden des Erblassers, die Erbfallkosten (beispielsweise Beerdigungskosten) sowie lebzeitige Schenkungen und Lebensversicherungen anzugeben. Wenn der Pflicht-

teilsberechtigte den Angaben nicht vertraut, hat er Anspruch auf ein notarielles Nachlassverzeichnis.

Sobald der Bestand des Nachlasses feststeht, haben die Erben den Nachlass zu bewerten. Bei Geldbeträgen stellt dies keine Schwierigkeit dar. Bei Gegenständen wie Immobilien, Fahrzeugen oder sonstigen wertvollen Gegenständen kann sich der Erbe mit dem Pflichtteilsberechtigten über die anzusetzenden Werte einigen. Ansonsten erfolgt die Wertermittlung im Regelfall durch Sachverständige. Die meist nicht unerheblichen Kosten hierfür sind aus dem Nachlass zu tragen und belasten somit die Erben als auch den Pflichtteilsberechtigten.

Wenn auch der Wert des Gesamtnachlasses (gegebenenfalls erweitert um Werte für lebzeitige Schenkungen, siehe unten) feststeht, ist im Anschluss der Pflichtteil auszuzahlen.

Zusatzpflichtteil

Wer in einem Testament wertmäßig unterhalb seiner Pflichtteilsquote bedacht ist, kann gegenüber den übrigen Erben einen Ausgleichsbetrag bis zur Höhe seines Pflichtteils (Zusatzpflichtteil) verlangen. Auch dies ist nur ein Anspruch in Geld.

Was ist der Pflichtteilergänzungsanspruch?

Hat der Erblasser schon zu Lebzeiten Schenkungen an einen Dritten vorgenommen, steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Pflichtteilergänzungsanspruch zu. Dieser Anspruch richtet sich zunächst gegen den oder die Erben, in besonderen Fällen auch gegen den Beschenkten.

Zur Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs werden grundsätzlich alle Geschenke, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod gemacht hat, dem Nachlass hinzugerechnet. Die Höhe der Hinzurechnung hängt vom Zeitpunkt der Zuwendung ab. Bei einer Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall erfolgt eine Hinzurechnung in voller Höhe des übertragenen Gegenstands. Jährlich verringert sich die Hinzurechnung um jeweils 10%, so dass z. B. mehr als sieben aber weniger als acht Jahre nach der Schenkung noch eine Hinzurechnung mit 30% erfolgt. Nach dieser (fiktiven) Hinzurechnung wird der erhöhte Pflichtteil berechnet. Die Differenz zur Hälfte des gesetzlichen Erbteils (= Pflichtteil) ist der Pflichtteilergänzungsanspruch.

Wenn die Schenkung an einen Ehegatten erfolgt, beginnt die vorgenannte Zehnjahresfrist nicht vor der Auflösung der Ehe. Dies wird häufig übersehen

mit der Folge, dass im Erbfall – meist entgegen dem Willen des Erblassers – der (manchmal mehr als zehn Jahre) zuvor geschenkte Gegenstand dennoch voll auf die Pflichtteilsbergänzung angerechnet wird.

Schenkungen zwischen Eheleuten bleiben bei der Berechnung des Pflichtteilsbergänzungsanspruchs unberücksichtigt, wenn sie den Unterhalt oder die Altersversorgung des Ehepartners sichern sollen. Es ist daher ratsam, dies im Fall einer solchen Überlassung auch schriftlich festzuhalten.

Zuwendungen sind auf den Pflichtteil anzurechnen, wenn der Erblasser dies bei der Zuwendung bestimmt hat. Um darüber im Erbfall Streit zu vermeiden, empfiehlt sich eine schriftliche Erklärung zum Zeitpunkt der Schenkung. Der Pflichtteilsanspruch des Beschenkten wird dadurch geringer.

Kann der Pflichtteil ausgeschlossen werden?

Als Erblasser ist es kaum möglich, den Pflichtteil auszuschließen. Dies geht nur unter sehr engen Voraussetzungen, z. B. dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser oder einer dem Erblasser sehr nahestehenden Person gegenüber eine schwere Verfehlung begeht. Außerdem müsste der Erblasser hierzu eine testamentarische Regelung treffen.

Möglich ist jedoch der Verzicht. Ein Erb- bzw. Pflichtteilsberechtigter kann bereits zu Lebzeiten des Er-

blassers auf seinen Erb- bzw. Pflichtteil verzichten. Dies ist nur durch einen notariell beurkundeten Vertrag zwischen Erblasser und Verzichtendem möglich. Normalerweise wird aber nur auf solch einen Anspruch verzichtet, wenn als Gegenleistung entweder eine Abfindung oder Vorteile im Testament oder Erbvertrag dafür angeboten werden.

Wie kann man sich bzw. seine gewünschten Erben sonst schützen?

Der Pflichtteil kann reduziert werden, indem der Erblasser bereits zu Lebzeiten Vermögen auf andere Personen überträgt. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Beschenkte nicht nur zivilrechtlich, sondern auch wirtschaftlicher Eigentümer wird. Ein Nießbrauchs vorbehalt (der oft aus steuerlichen Gründen empfohlen und auch ratsam sein kann) oder ein vorbehaltetes Wohnrecht sind in diesem Fall schädlich. Dies kann dazu führen, dass die Zehnjahresfrist nicht zu laufen beginnt (siehe auch Pflichtteilsbergänzungsanspruch).

In Ehegattentestamenten werden oft sogenannte „Pflichtteilsstrafklauseln“ verwendet. Dies soll verhindern, dass Kinder der Ehegatten beim Tod des erstversterbenden Elternteils den Pflichtteil vom überlebenden Elternteil fordern. Die Pflichtteilsstrafklausel bietet einen gewissen wirtschaftlichen Anreiz, den Pflichtteil beim Tod des erstversterbenden Elternteils nicht zu fordern.



ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER – GRUNDZÜGE

In steuerlicher Hinsicht wird nicht zwischen einer Schenkung unter Lebenden (Schenkung) und dem Erwerb von Todes wegen (Erbschaft) unterschieden. Beide Vorgänge sind im Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) geregelt und bis auf kleinere Besonderheiten meist auch gleich behandelt.

Was ist ein Erwerb von Todes wegen?

Hierunter fällt primär eine Erbschaft eines Erben oder Erbteil eines Miterben. Erbe ist, wer entweder als Erbe aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers (Testament, Erbvertrag) als Erbe eingesetzt wurde oder wer mangels Existenz einer letztwilligen Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen ist. Hat der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einer anderen Person einen Vermögensvorteil zugewendet, ohne diese als Erben einzusetzen, liegt ein Vermächtnis vor, das ebenfalls der Erbschaftsteuer unterliegt.

Aber auch sonstige Zuwendungen des Erblassers im Zusammenhang mit seinem Ableben wie beispielsweise Schenkungen auf den Todesfall, Stiftungsanordnungen des Erblassers oder eine Abfindung wegen Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sind als Erwerb von Todes wegen steuerpflichtig. Auch Pflichtteilsansprüche und der Erwerb aufgrund eines Vertrags zugunsten eines Dritten (z. B. Bezugsberechtigung aus einer Lebensversicherung des Erblassers) unterliegen der Erbschaftsteuer. Auch im gesellschaftsrechtlichen Bereich kann bei Ausscheiden des Erblassers aus der Gesellschaft ohne wertentsprechende Abfindung eine steuerpflichtiger Erwerb von Todes des Erblassers an die Mitgesellschafter vorliegen (z. B. bei „Abfindung zum Buchwert“).

Was ist eine Schenkung unter Lebenden?

Als Schenkung unter Lebenden gilt jede freigiebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Beschenkte hierdurch auf Kosten des Schenkers bereichert wird. Der klassische Fall ist z. B. eine Geldschenkung, Grundstücksschenkung, Schenkung eines Gegenstandes oder Schenkung von Gesellschaftsanteilen.

Eine Schenkung liegt vor, wenn der Beschenkte ohne wertentsprechende Gegenleistung unentgeltlich einen Vermögensvorteil zugewendet bekommt. Ein spezieller Fall der Schenkung ist eine „gemischte Schenkung“. Diese liegt vor, wenn der Erblasser zwar einen Vermögensvorteil zugewendet bekommt, er dadurch auch eine Gegenleistung erbringen muss, die jedoch unter dem Wert des übertragenen Gegenstands zurückbleibt. Eine solche Gegenleistung

kann z. B. eine Ausgleichzahlung an Geschwister oder die Übernahme von Restverbindlichkeiten bei Schenkung eines Grundstücks sein. Auch die Bestellung eines Nießbrauchs zugunsten des Schenkers oder eines Dritten ist eine solche Gegenleistung. Eine Schenkung unter Auflage liegt vor, wenn der Beschenkte eine Verpflichtung erfüllen soll.

Sowohl bei einer gemischten Schenkung als auch bei einer Schenkung unter Leistungsaufgabe wird nur die tatsächliche Bereicherung des Schenkers besteuert. Die Gegenleistung wird bei Ermittlung der Bereicherung in Abzug gebracht.

Der Nießbrauch oder ein Wohnrecht zugunsten des Schenkers wird vom Wert der Schenkung in Abzug gebracht. Insofern kann die Übertragung von Privatvermögen (z. B. bei Grundstücken) zu Lebzeiten unter Nießbrauchsvorbehalt mit Hinblick auf die Schenkungsteuer attraktiv sein.

Wie wird der Wert der Schenkung oder Erbschaft ermittelt?

Besteuert wird nur die objektive Bereicherung (Nettovermögen), welche stichtagsbezogen auf den Todestag oder stichtagsbezogen auf den Tag der Schenkung zu ermitteln ist.

Übergehende Verbindlichkeiten des Erblasser (z. B. Darlehensverbindlichkeiten) und auch Kosten im Zusammenhang mit dem Erbfall selbst (Beerdigungskosten, Grabsteinkosten, Erbscheinkosten etc.) werden im Ergebnis abgezogen und mindern die Bereicherung. Ist der Erbe mit dem Vermächtnis belastet, wird dessen Wert ebenfalls als Nachlassverbindlichkeit abgezogen. Auch ein geltend gemachter Pflichtteil mindert den Nachlasswert des Erben.

Bei der Wertermittlung der Bereicherung ist grundsätzlich vom tatsächlichen Wert der übergehenden Vermögensgegenstände auszugehen. Während bei Geldbeträgen oder Gegenständen mit den durchschnittlichen Marktpreisen (z. B. gebrauchte Kfz) der objektive Wert einfach festzustellen ist, ist dies bei anderen Erwerbsgegenständen, die keinen Marktpreis haben, schwieriger.

Für Grundstücke und den Wert von Unternehmen und Betrieben (Betriebsvermögen) gibt es schematisierte Bewertungsverfahren im Bewertungsgesetz, mit denen näherungsweise der tatsächliche Wert ermittelt wird. Soweit sich der Wert aus zeitnahen Verkäufen unter Nichtverwandten (fremden Dritten) vor dem Besteuerungstag ableiten lässt, ist dieser maßgeblich.

Einzelheiten zur Bewertung ergeben sich aus dem Bewertungsgesetz (BewG). Hier wird auch die Art und Weise der Ermittlung des Wertes von Renten, Kapitalforderungen, Nießbrauchsrechten oder Wohnrechte für steuerliche Zwecke geregelt.

Der Erwerber hat auch die Möglichkeit, über Gutachten von anerkannten Sachverständigen den Wert des Schenkungsgegenstandes nachzuweisen (z. B. Grundstücksgutachten, Unternehmenswertgutachten). Diese sind jedoch oft teuer, so dass die Kosten mit der möglichen Steuerersparnis abgewogen werden müssen.

Von der Bereicherung sind dann zunächst eventuell anwendbare sachliche Befreiungsvorschriften und anschließend die persönlichen Befreiungsvorschriften abzuziehen. Der danach verbleibende steuerpflichtige Erwerb wird mit dem von der Steuerklasse abhängigen Steuersatz versteuert. Der steuerpflichtige Erwerb wird auf volle 100,00 EUR abgerundet.

Was sind Steuerklassen und persönliche Freibeträge?

Die Steuerklassen sind maßgebend für die Höhe des persönlichen Freibetrags und die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes. Die Einstufung in eine Steuerklasse ist hierbei abhängig vom Verwandtschaftsgrad. Das Erbschaftsteuergesetz unterscheidet grundsätzlich drei Steuerklassen (Steuerklasse I, II und III).

Den Ehegatten gleichgestellt sind gleichgeschlechtliche Partner einer eingetragenen Lebenspartner-

schaft. Sonstige Lebenspartnerschaften („wilde Ehe“) unterliegen auch bei jahrelangem Zusammenleben der ungünstigen Steuerklasse III.

Was ist der zusätzliche Versorgungsfreibetrag im Todesfall?

Bei Erbfällen erhalten Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften zusätzlich zum persönlichen Freibetrag einen besonderen Versorgungsfreibetrag von 256.000 EUR. Der Versorgungsfreibetrag verringert sich allerdings um die Höhe des dem Ehegatten/Lebenspartner aus Anlass des Todes seines Ehegattens/Lebenspartners zustehenden, nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezügen (wie z. B. Witwen/Witwerrenten bei der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken oder Beamtenpensionen). Kinder bis maximal dem 27. Lebensjahr erhalten ebenfalls einen nach Alter gestaffelten Versorgungsfreibetrag von 10.300 EUR bis maximal 52.000 EUR.

Wie werden mehrere Erwerbe im Laufe der Jahre behandelt?

Alle innerhalb von zehn Jahren von einem Erwerber erfolgenden Vermögenserwerbe (Schenkungen und Erbschaften) werden für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungsteuer zusammengezählt und die Steuer aus der Summe des Gesamterwerbes ermittelt.

Für spätere Erwerbe steht ein neuer persönlicher Freibetrag zur Verfügung. Insofern kann alle zehn

Übersicht über die Steuerklassen und persönliche Freibeträge bei unbeschränkter Steuerpflicht		
Steuerklasse I	Ehegatte, Lebenspartner (bei eingetragener Lebenspartnerschaft)	500.000 €
	Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	
	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder	200.000 €
Steuerklasse II	Weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (Urenkel u.a.)	100.000 €
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	
Steuerklasse III	Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, ehemalige Lebenspartner (bei aufgelöster eingetragener Lebenspartnerschaft)	20.000 €
Steuerklasse III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000 €

Jahre ein voller persönlicher Freibetrag ausgenutzt werden. Durch rechtzeitig begonnene Vermögensübertragungen und mehrmaliger Ausnutzung des Freibetrags können daher auf Kinder auch größere Vermögenswerte sukzessive übertragen werden. Die persönlichen Freibeträge sind zudem personenbezogen. Jedes Elternteil hat einen eigenen Freibetrag gegenüber einem Kind. Wenn sowohl der Vater als auch die Mutter über eigenes Vermögen verfügen, können sie daher jeder 400.000 EUR auf jedes ihrer Kinder und daher gemeinsam insgesamt bis zu 800.000 EUR pro Kind in einem Zehnjahreszeitraum steuerfrei übertragen.

Was sind sachliche Freibeträge?

Neben den personenbezogenen Freibeträgen existieren auch sachliche Freibeträge, die von dem Vorliegen besonderer sachlicher Voraussetzungen abhängen. Diese mindern vorrangig vor Abzug des persönlichen Freibetrags die Bereicherung. Es existieren z. B. Steuerbefreiungen bei

- Hausrat inkl. Wäsche, Kleidungsstücke (bei Steuerklasse I z. B. bis 41.000 EUR);
- beweglichen körperlichen Gegenständen (wie z. B. Auto, Sportgeräte) bis 12.000 EUR bei Steuerklasse I;
- Schenkung des selbst genutzten Familienheims oder einen Anteil hieran an den anderen Ehegatten;
- Erbe des bisher selbst genutzten Familienheims durch Ehegatten oder Kinder und zehnjähriger unverzüglich nach Erbfall erfolgender Selbstnutzung;
- Zuwendungen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen oder Parteien;
- Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Kapitalgesellschaftsanteilen;
- freiwilligen Zuwendungen wegen erbrachter unentgeltlicher oder verbilligter Pflegeleistungen/ Unterhaltsleistung bis 20.000 EUR;
- Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts/Ausbildung bei Bedürftigkeit etc.;
- bei zu Wohnzwecken vermietetem Grundbesitz in Form eines Abschlag von 10 % des Grundbesitzwertes;
- bei üblichen Gelegenheitsgeschenken.

Die sachlichen Steuerbefreiungen können meist auch für entsprechendes Vermögen im EU-Ausland in Anspruch genommen werden.

Es gelten folgende Steuersätze für die Erbschafts- und Schenkungsteuer:

Wert des Erwerbs: nach Abzug der Freibeträge/EUR	% Satz in der Steuerklasse		
	I	II	III
bis 75.000	7	15	30
bis 300.000	11	20	30
bis 600.000	15	25	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	35	50
bis 26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Wie errechnet sich die Steuer und wie hoch sind die Steuersätze?

Die Höhe der tatsächlich anfallenden Steuer richtet sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb nach Abzug von sachlichen und persönlichen Freibeträgen.

Insbesondere bei Erwerbern der Steuerklasse III mit einem Mindeststeuersatz von 30 % kommt es schnell zu einer höheren Steuerbelastung, zumal der Freibetrag mit 20.000 EUR recht niedrig liegt. Bei langjährigen nicht verheirateten Lebensgemeinschaften kann dies hohe Steuern auslösen, wenn z. B. die jahrelang gemeinsam genutzte Wohnung dem Lebenspartner im Erbfall zugewendet wird.

Auslandbezug: Welcher Erwerb und welches Vermögen ist in Deutschland steuerpflichtig?

Ob ein Erwerbsvorgang mit Auslandsbezug in Deutschland steuerpflichtig ist, hängt davon ab, ob der Vorgang der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt.

Für die unbeschränkte Steuerpflicht ist es bereits ausreichend, wenn entweder der Erblasser oder auch nur der Erbe ein Inländer ist. Inländer ist – völlig unabhängig von der Staatsangehörigkeit – jeder, der in Deutschland im Erwerbszeitraum einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten in- und ausländischen Vermögensanfall, d. h. dem kompletten übergegangenen Vermögen, egal „wo“ es in der Welt liegt.

Auch bei Schenkungen besteht bereits unbeschränkte Steuerpflicht, wenn entweder der Schenker oder auch nur der Beschenkte in Deutschland ansässig ist. Insofern ist auch die Schenkung eines Ausländers an einen Beschenkten mit Wohnsitz in Deutschland steuerpflichtig.

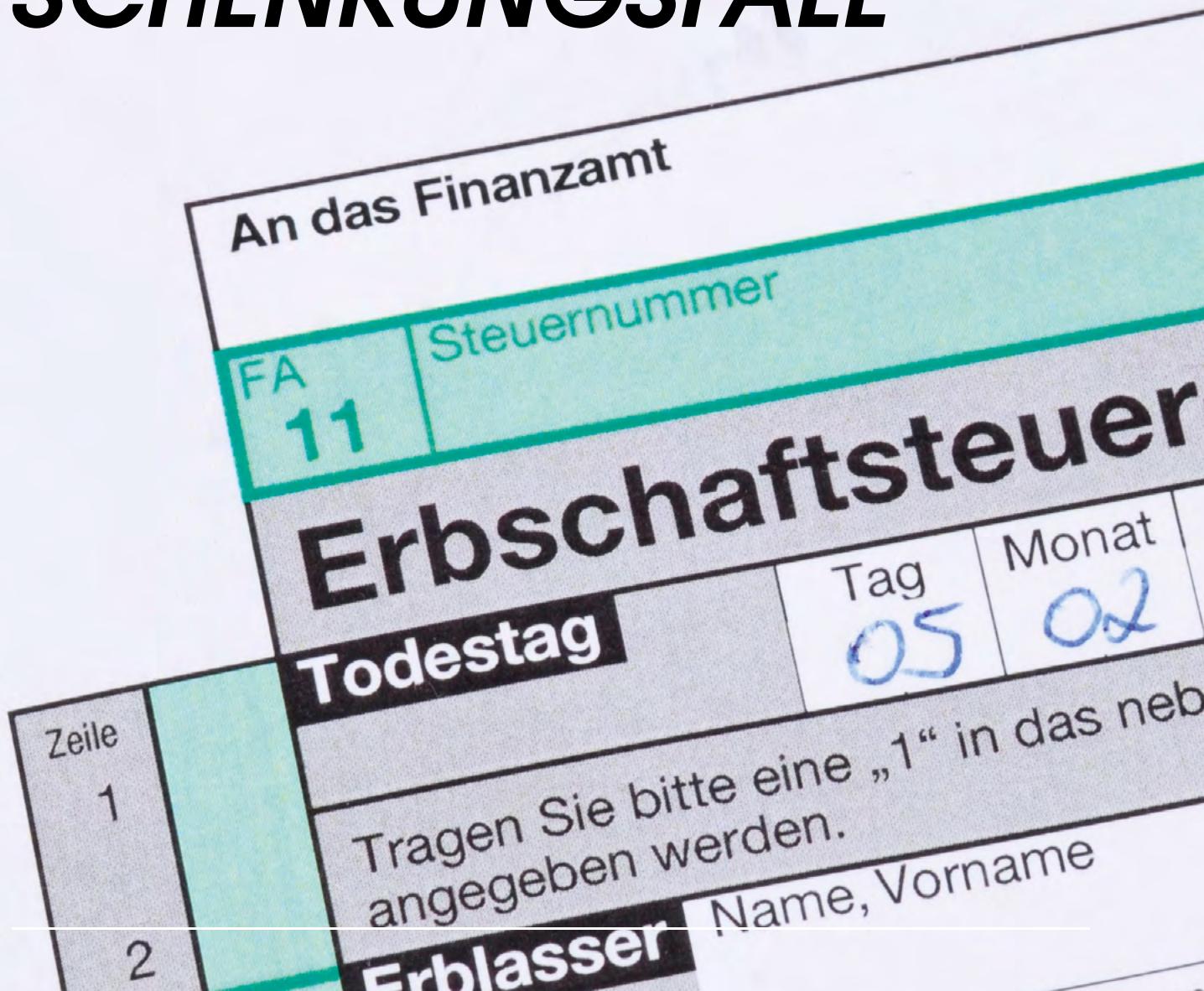
Bei einem Erblasser mit Wohnsitz in Deutschland ist daher das komplette Auslandsvermögen, z.B. die Ferienwohnung in Spanien oder Kapitalvermögen bei ausländischen Banken steuerpflichtig. Der ausländische Erbe eines Ausländers mit aktuellem Wohnsitz in Deutschland unterliegt im Erbfall auch mit dem kompletten Vermögen im Heimatland des Erblassers der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind auch Deutsche, die zwar im Erbfall oder im Zeitpunkt der Schenkung nicht mehr in Deutschland wohnen, aber ihren Wohnsitz noch nicht länger als fünf Jahre ins Ausland verlegt haben. Zudem gibt es Besonderheiten, z.B. beim Doppelbesteuerungsabkommen Erbschaftsteuer Deutschland/Schweiz und nach dem Außensteuergesetz.

Die recht weitgehende unbeschränkte Steuerpflicht führt sehr oft zu Konstellationen der Steuerpflicht in mehreren Ländern und damit zu einer Doppelbesteuerung. Anders als bei der Einkommensteuer gibt es aber bei der Erbschaftsteuer nur ganz wenig Doppelbesteuerungsabkommen, die eine Doppelbesteuerung vermeiden. Etwas Abhilfe schafft die in vielen Fällen bestehende Möglichkeit, auf Antrag die im Ausland nachweislich gezahlte ausländische Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer in Deutschland anrechnen zu lassen.

Neben der unbeschränkten Steuerpflicht besteht die beschränkte Steuerpflicht. Diese Besteuer den Erwerb von bestimmten in Deutschland belegenen Vermögen auch in ansonsten reinen Auslandsfällen. Hierunter fallen z.B. inländische Grundstücke, inländisches Betriebsvermögen oder auch Anteile an einer deutschen Kapitalgesellschaft. Inzwischen sind auch bei der beschränkten Steuerpflicht die persönlichen Freibeträge anzuwenden, allerdings im Ergebnis nur anteilig, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren auf das Inlandsvermögen für Erwerbe von derselben Person entfallen.

ANZEIGENPFLICHTEN UND STEUER- ERKLÄRUNGSPFLICHT IM ERB- UND SCHENKUNGSFALL



Anzeigepflichten

Müssen Schenkungen und Erbschaften dem Finanzamt angezeigt werden?

Jeder aufgrund einer Erbschaft erfolgende Erwerb durch eine Person ist dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzugeben. Zur Anzeige verpflichtet ist jeder Erwerber, das ist bei einem Erbfall jeder Erbe, aber auch ein Vermächtnisnehmer oder ein Pflichtteilsberechtigter.

Auch jede Schenkung ist durch jeden Beschenkten dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Hier besteht die Besonderheit, dass nicht nur jeder Beschenkte, sondern zusätzlich auch der Schenker anzugepflichtigt ist.

Die Anzeigepflicht besteht auch für ausländische Erwerber.

Beim zuständigen Finanzamt ist zu beachten, dass das Einkommensteuerfinanzamt und das für die Erbschafts- und Schenkungsteuer zuständige Finanzamt oft unterschiedliche Finanzämter sind.

Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von der Höhe des Erwerbs. Die Anzeigepflicht besteht daher auch, wenn der Erwerb nicht steuerpflichtig ist, da er unterhalb eines Freibetrags des Erwerbers bleibt. Hintergrund ist, dass alle Erwerbe innerhalb eines 10-Jahreszeitraums zusammengerechnet besteuert werden und insofern auch erst über einen späteren weiteren Erwerb eine Steuer ausgelöst werden kann.

Die Anzeige ist schriftlich binnen einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis von dem Erwerb zu tätigen.

Wie muss eine Anzeige aussehen?

Die Anzeige soll nach dem Gesetz inhaltlich folgende Angaben enthalten:

- Vorname und Familienname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung), Beruf, Wohnung des Erblassers oder Schenkers und des Erwerbers;
- Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung;
- Gegenstand und Wert des Erwerbs;
- Rechtsgrund des Erwerbs wie gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis, Ausstattung;
- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis;
- frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung.

Gibt es Fälle, in denen nichts anzugeben ist?

Die Anzeigepflicht entfällt bei einem Erbfall mit einer Testamentseröffnung durch eine deutsche Stelle (wie z. B. durch ein deutsches Nachlassgericht, einen deutschen Notar oder deutschen Konsul). Hintergrund ist, dass in diesen Fällen das Finanzamt bereits über deren gesetzliche Anzeigepflichten entsprechend informiert wurde. Jedoch gibt es auch beim Entfall der Anzeigepflicht bei einer Testamentseröffnung durch eine deutsche Stelle eine wichtige Gegenausnahme: Sobald Grundstücke, Unternehmen, Gesellschaftsanteile an Unternehmen (Betriebsvermögen), unternehmerische Kapitalgesellschaftsanteile (z. B. GmbH-Anteil) oder Vermögen im Ausland sich in der Erbmasse befinden, besteht trotz Testamentseröffnung vor einer deutschen Stelle immer eine Anzeigepflicht. Insofern wird der Entfall der Anzeigepflicht bei Testamentseröffnung nur dann relevant, wenn das Vermögen nur als Kapitalvermögen und Wertpapiere bei Kreditinstituten bzw. meldepflichtigen Versicherungen besteht.

Eine wichtige Ausnahme von der Anzeigepflicht gibt es bei notariell beurkundeten Schenkungen. Hier entfällt die Anzeigepflicht sowohl für den Schenker als auch für den Schenker, wenn die Schenkung vor einem deutschen Notar notariell beurkundet wurde. Hintergrund ist auch hier die bestehende gesetzliche Verpflichtung der Notare, dem Finanzamt eine Ausfertigung der notariellen Urkunde zu übermitteln.

Welche Anzeigepflichten haben Unternehmen, Gerichte, Notare und Behörden?

Die Besteuerung wird auch über die umfangreichen Anzeigepflichten von Unternehmen, Gerichten, Notaren und Behörden sichergestellt.

Inländische Kreditinstitute, Banken und Bausparkassen haben nach Kenntnis von einem Erbfall innerhalb eines Monats das zuständige Erbschaftsteuer-Finanzamt automatisch über das komplette bei ihnen verwahrte Vermögen (Bankguthaben, Wertpapiere, Depots, Konten etc.) unter Mitteilung des Wertes zum Todestag und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen schriftlich anzugeben, ebenso die Existenz von Bankschließfächern. Diese Anzeigepflicht besteht nur im Erbfall, nicht bei Schenkungen. Die Anzeige erfolgt nach einem amtlich vorgeschriebenen Muster. Es gilt eine Bagatellgrenze von 5.000 EUR. Auch Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind im Erbfall anzeigepflichtig, soweit sie Vermögensgegenstände des Erblassers z. B. auf Ander- oder Treuhandkonten verwahren oder verwalten.

Versicherungsunternehmen sind immer anzeigepflichtig, bevor sie Versicherungssummen (z. B. aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen) oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer (Erben oder Bezugsberechtigten aus dem Vertrag) auszahlen. Zu den Versicherungsunternehmen zählen beispielsweise neben den klassischen Lebensversicherungsunternehmen auch betriebliche Pensions- und Sterbekassen sowie Pensions- und Sterbekassen von Berufsverbänden.

Die Anzeige erfolgt nicht nur im Erbfall, sondern vor jeder Auszahlung unter Lebenden an einen anderen als den Versicherungsnehmer. Auch der Wechsel des Versicherungsnehmers im Erbfall oder unter Lebenden ist anzeigepflichtig.

Die Standesämter haben alle Sterbefälle dem zuständigen Finanzamt anzugeben.

Gerichte wie Nachlassgericht und Notare haben dem Finanzamt im Erbfall unaufgefordert beglaubigte Abschriften der eröffneten Testamente, Erbscheine, europäische Nachlasszeugnisse, Testamentsvolltreckerzeugnisse, Nachlasspflegschaften sowie Urkunden über Erbauseinandersetzungen zu übersenden.

Umfassende und weitgehende Anzeigepflichten bestehen im Schenkungsfall. Notare aber auch Gerichte haben alle Schenkungen, die sie beurkundet haben, mit einer Abschrift der Urkunde und Wertangaben zur Kostenberechnung dem Finanzamt unverzüglich nach der Beurkundung zu übersenden. Der Anzeigepflicht unterfallen nicht nur Beurkundungen, sondern auch Vorgänge mit nur Beglaubigung von Unterschriften. Anzeigepflichtig sind hierbei weitestgehend alle Vorgänge, die schenkungsteuerlich potentiell relevant sein könnten (gemischte Schenkungen wie bei verbilligtem Verkauf, Regelungen eines Gesellschaftsvertrags mit schenkungssteuerlichem Bezug etc.).

Die deutschen diplomatischen Vertreter und Konsule im Ausland haben alle Auslandssterbefälle von Deutschen im Ausland und alle Schenkungen oder Erbschaften von Ausländern an in Deutschland

ansässige Personen zu melden, sobald sie hiervon Kenntnis erhalten.

Bei Stiftungen hat die Genehmigungsbehörde des Bundeslandes den Stiftungsakt oder Zuwendungen an Stiftungen dem Finanzamt gegenüber anzugeben.

Pflicht zur Steuererklärung

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Streng von den Anzeigepflichten zu unterscheiden ist die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung.

Eine Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung muss ein Erwerber nicht von selbst, sondern erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Finanzverwaltung abgeben. Das Finanzamt hat bei der Bestimmung des Verpflichteten einen großen Spielraum und kann von jedem an einer Schenkung oder Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Schenkungsteuererklärung verlangen.

Mehrere Erben können eine gemeinsame Erbschaftsteuererklärung abgeben. Die Erklärung muss dann durch jeden Erben persönlich unterzeichnet werden.

In den meisten Fällen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Erblasser seinen Wohnsitz hatte oder der Schenker hat.

Was müssen Testamentsvollstrecker beachten?

Eine Besonderheit besteht bei der Bestellung eines Testamentsvollstreckers, Nachlassverwalters oder Nachlasspflegers. In diesen Fällen ist die Erklärung von diesen Personen selbst mit Wirkung für die Erben abzugeben. Die Begleichung der Erbschaftsteuer aus dem Nachlass ist eine Verpflichtung des Testamentsvollstreckers, Nachlassverwalters oder Nachlasspflegers. Insofern darf eine Verteilung der Erbmasse erst erfolgen, wenn die Begleichung der Erbschaftsteuerschulden sichergestellt ist.

A middle-aged couple is shown from the chest up, sitting at a desk covered with papers. The woman, on the left, has blonde hair and is wearing an orange sleeveless top with a floral embroidery on the shoulder. She is looking down at the papers. The man, on the right, has grey hair and is wearing a blue and white striped button-down shirt. He is also looking down at the papers, which include a large sheet he is holding up and a calculator. The background is a bright, slightly blurred interior.

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMENS- NACHFOLGE

Begünstigung von Betriebsvermögen

Das übergehende Betriebsvermögen von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen sowie Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wurde seit jeher begünstigt besteuert, um den Fortbestand des Unternehmens aufgrund einer existenzbedrohenden Steuerbelastung nicht zu gefährden. Arbeitsplätze sollen erhalten und die Generationennachfolge nicht gefährdet werden. Art und Umfang der Befreiung war und ist umstritten und bereits Gegenstand mehrerer höchstrichterlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt mit Urteil vom 17. Dezember 2014 entschieden, dass Teile der bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Begünstigung von Betriebsvermögen verfassungswidrig sind. Der Gesetzgeber hat daraufhin die gesetzlichen Regelungen mit Wirkung vom 1. Juli 2016 wiederum neu angepasst. Diese Zusammenfassung stellt die Grundzüge des aktuellen Besteuerungssystems für Betriebsvermögen dar. Neu zur bisherigen Rechtslage ist insbesondere, dass die allgemeinen Begünstigungsregelungen nur noch für Erwerbe bis 26 Millionen EUR gelten und für Erwerbe darüber hinaus eine Begünstigung abhängig vom Einzelfall zu beurteilen ist. Nicht begünstigtes Vermögen ist nun grundsätzlich stets zu besteuern und nicht mehr mitbegünstigt, auch wenn das begünstigte Vermögen mehr als die Hälfte des gesamten Betriebsvermögens ausmacht. Insofern kommt es nun auch bei Übertragung von Betriebsvermögen vermehrt zu Steuerbelastungen. Im Detail handelt es sich um ein äußerst kompliziertes Regelungssystem mit vielen Fallstricken, welches ohne professionelle Hilfe von spezialisierten Beratern, wie etwa von Auren, nicht zu bewältigen ist.

Höhe der Begünstigung?

Grundregelung bei Erwerben bis 26 Mio. EUR

Der Erwerb von begünstigtem Vermögen innerhalb von zehn Jahren bis zur Obergrenze von 26 Millionen EUR bleibt bei der Regelbegünstigung in Höhe von 85 % steuerfrei.

Vom tatsächlichen Wert des begünstigten Vermögens werden 85 % abgezogen (Verschonungsabschlag) und sind steuerfrei. Lediglich 15 % fließen nach Kürzung um einen Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 EUR in den steuerpflichtigen Erwerb ein. Dieser Abzugsbetrag ist gleitend gestaltet und reduziert sich um 50 % des Betrages, um den der steuerpflichtige Anteil (= 15 %) den Betrag von 150.000 EUR übersteigt. Bei einem steuerpflichtigen Anteil in Höhe von 450.000 EUR ist der Abzugsbetrag vollständig abgeschmolzen. Insofern kann auf Basis der Regel-

begünstigung von 85 % Verschonungsabschlag und dem Abzugsbetrag bis zu 3 Millionen EUR begünstigtes Vermögen ohne Steuerbelastung hierauf übertragen werden.

Großerwerbe von mehr als 26 Mio. EUR

Bei Erwerb von begünstigtem Vermögen von mehr als 26 Millionen EUR ist diese Regelung nicht mehr anwendbar. Bei der Frage, ob die 26-Millionen-Grenze überschritten wird, ist eine personenbezogene Betrachtung zwischen dem jeweiligen Übergeber und dem Erwerber vorzunehmen. Erwerbe vom Übergeber innerhalb von 10 Jahren sind zusammenzurechnen.

Bei Erwerben über 26 Millionen EUR kann der Erwerber einen verminderten Verschonungsabschlag beantragen (Abschmelzungsmodell). Der Verschonungsabschlag von 85 % vermindert sich dabei jedoch um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750.000 EUR, den der Wert des übergegangenen begünstigten Vermögens 26 Millionen EUR übersteigt. Ab einem Wert des begünstigten Vermögens von 90 Millionen EUR wird ein Verschonungsabschlag nicht mehr gewährt. Alternativ kann der Erwerber bei einem Großerwerb über 26 Millionen auch die individuelle Verschonungsbedarfsprüfung wählen.

Großerwerbe ab 90 Millionen EUR

Für begünstigte Erwerbe ab 90 Millionen EUR ist ansonsten nur eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung vorgesehen. Auf Antrag wird dem Erwerber die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer erlassen, soweit diese Steuer nicht aus der Hälfte seines sonstigen Privatvermögens und der Hälfte des erworbenen nicht begünstigten Vermögens beglichen werden kann. Positiv ausgedrückt ist Grundvoraussetzung, dass der Erwerber die Hälfte seines Privatvermögens und die Hälfte des Wertes des erworbenen nicht begünstigten Vermögens voll zur Steuerbegleichung einsetzt. Zudem bestehen Stundungsmöglichkeiten hinsichtlich der fälligen Steuer.

Auch der Erlass im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung steht unter der Bedingung der Einhaltung von Behaltfristen und Lohnsummenregelung hinsichtlich des übertragenen Vermögens. Zudem ist innerhalb von zehn Jahren zusätzlich geerbtes/ge schenktes, nicht begünstigtes Vermögen zur Hälfte einzusetzen.

Welches Vermögen ist begünstigt?

Vorab: Die Wertermittlung des begünstigten Vermögens und des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens ist äußerst komplex und mit vielen Re-

chenschritten und Detailregelungen ausgestaltet. Nachstehende Ausführungen geben lediglich einen stark vereinfachten Überblick über die Gesamtregelung der komplexen Befreiungsvorschriften.

Begünstigtes Vermögen ist unter anderem:

- Betriebsvermögen von Gewerbebetrieben bei Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs oder eines ganzen Teilbetriebs.
- Vermögen, das zur Ausübung eines freien Berufes (z. B. Arzt, Architekt, Steuerberater, Rechtsanwälts etc.) dient.
- Anteile an gewerblichen oder freiberuflichen Personengesellschaften einschließlich Teilübertragungen von Anteilen.
- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (ohne den Wohnteil und ohne Stückländereien des Privatvermögens, z. B. ohne landwirtschaftliche Grundstücke, die längerfristig an andere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft verpachtet sind).
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Schenker/Erblässer am Nennkapital unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt war. Die Beteiligung über eine nicht gewerbliche Personengesellschaft gilt nicht mehr als unmittelbar und ist schädlich. Über den Abschluss von gemeinsamen Stimmbindungsverträgen mit gemeinsamer Verpflichtung zur stets einheitlichen Verfügung (Poolvereinbarung) dürfen die Anteilsquoten mehrerer Gesellschafter zusammengerechnet werden, um die Mindestbeteiligungsquote von mehr als 25 % bei Kapitalgesellschaften zu erreichen. Insbesondere bei Gesellschaftern innerhalb der Familie kann dies eine interessante Gestaltungsmöglichkeit darstellen.
- die Vermietung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder bei Überlassung durch Gesellschafter (Sonderbetriebsvermögen) an die eigene begünstigte Gesellschaft
- unter gewissen strengen Voraussetzungen auch die Überlassung im Rahmen einer Betriebsverpachtung im Ganzen
- die Überlassung durch eine Gesellschaft erfolgt, deren Hauptzweck in der Vermietung von Wohnungen besteht (z. B. Wohnungsunternehmen) und dieser einen wirtschaftlichen Geschäftsbeitrieb erfordert
- Überlassung an Dritte ist Teil originär gewerblicher Tätigkeit (Hotel, Campingplätze)
- Grundstücksüberlassungen innerhalb eines Konzerns
- oder die Überlassung vorrangig dem Absatz eigener Erzeugnisse oder Produkte des Überlassenden dient (z. B. Tankstellenverpachtung von Mineralölunternehmen, Brauereigaststätten mit Bezugsbindung)
- Anteile an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer Beteiligung am Nennkapital von nur 25 % oder weniger, es sei denn, diese dienen dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens.
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, es sei denn, diese dienen dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens.
- Wert des Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen, soweit der Wert nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden 15 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt.
- Kunstgegenstände und Kunstsammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten etc., wenn der Handel mit diesen Gegenständen nicht Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist.

Die Begünstigung wird nicht nur für Vermögen im Inland, sondern auch für Vermögen, welches einer Betriebstätte in der EU/EWR zuzurechnen ist und für Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in der EU/EWR gewährt.

Die Begünstigung der vorstehenden Einheiten ist vollständig ausgeschlossen, wenn der Wert des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens 90 % oder mehr des gemeinen Werts des Unternehmensvermögens ausmacht.

Welches Vermögen ist nicht begünstigt (Verwaltungsvermögen)

Nicht begünstigt ist das sogenannte Verwaltungsvermögen innerhalb der begünstigten Vermögenseinheiten. Zum Verwaltungsvermögen gehören folgende Wirtschaftsgüter:

- alle an Dritte vermietete/überlassene Grundstücke. Hier gibt es jedoch Rücknahmen mit der Folge, dass kein Verwaltungsvermögen vorliegt, z. B.

Vom gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens wird zunächst der anteilige gemeine Wert noch nicht berücksichtigter Schulden abgezogen, soweit diese auf das Verwaltungsvermögen entfallen. Hierbei werden die verbleibenden Schulden im Verhältnis des Werts des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs aufgeteilt.

Vom danach verbleibenden Nettowert des Verwaltungsvermögens wird noch ein Abschlag von 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens

vorgenommen (unschädliches Verwaltungsvermögen), so dass im Ergebnis zumindest eine kleine Mitbegünstigung von Verwaltungsvermögen gegeben ist.

Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und Finanzmittel, die im Besteuerungszeitpunkt, d. h. zum Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung dem Betrieb weniger als zwei Jahre lang zuzurechnen sind und sogenanntes junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel sind im Ergebnis im Regelfall ungeteilt mit dem vollen Wert anzusetzen und zu besteuern.

Die gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens werden bei Bedarf vom zuständigen Finanzamt gesondert festgestellt.

Besonderheiten bestehen auch bei Ermittlung des begünstigten Vermögens und des stets zu versteuernden Verwaltungsvermögens im Konzern und bei mehrstufigen Beteiligungen (z. B. Muttergesellschaft/ Tochtergesellschaften). Nach dem Gesetz ist eine sogenannte zusammenfassende Verbundvermögensaufstellung zu erstellen. Hier erfolgt im Ergebnis eine Konzernbetrachtung ähnlich wie bei einem gemeinsamen Konzernabschluss nach HGB. Hierbei wird auf jeder Ebene das begünstigte Betriebsvermögen und das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen ermittelt, konsolidiert und der Muttergesellschaft zugerechnet. Hierbei können mehrere verschiedene Betriebsstättenfinanzämter beteiligt sein.

In Erbfällen ist im Gesetz ein rückwirkender Entfall der Verwaltungsvermögens eigenschaft von übertragenen Vermögensgegenständen vorgesehen, wenn der Erwerber innerhalb von zwei Jahren diese Vermögensgegenstände in begünstigtes Vermögen innerhalb des erworbenen Betriebs investiert. Dies gilt aber nur, wenn diese Investition bereits vom Erblasser selbst geplant war und dies vom Erwerber auch nachgewiesen werden kann.

Der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert des Verwaltungsvermögens innerhalb des Betriebsvermögens ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu versteuern. Lediglich der übersteigende Wert des Betriebsvermögens ist begünstigt.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Vergünstigung gewährt? (Verschonungsvoraussetzungen)

Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag hängen von bestimmten Verschonungsvoraussetzungen ab, die vom Erwerber zu erfüllen sind.

Lohnsummenklausel

Die Gewährung des Verschonungsabschlags von 85 % setzt voraus, dass die Lohnsumme der übertragenen betrieblichen Einheit in den auf den Übergangszeitpunkt folgenden fünf Jahren insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Über die Lohnsummenklausel soll der Erhalt von Arbeitsplätzen als sachliche Begründung für die Begünstigung des Betriebsvermögens gesichert werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Ausgangslohnsumme innerhalb der 5 Jahre nicht mehr als 20 % verringern darf, um den vollen Verschonungsabschlag zu erhalten.

Ausgangslohnsumme ist hierbei die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Erbfall bzw. der Schenkung endenden Wirtschaftsjahre. Zur Lohnsumme zählen alle Vergütungen an Arbeitnehmer in Form aller Geld- oder Sachleistungen wie Löhne, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, geldwerte Vorteile, Provisionen, Zulagen und ähnliche Leistungen. Nicht berücksichtigt werden Vergütungen an Saisonarbeiter, Vergütungen an Mitarbeiter, die Elterngeld oder Krankengeld beziehen oder Vergütungen an Mitarbeiter in Mutterschutz und alle Vergütungen an Auszubildende. Ist der Betrieb an einer anderen Gesellschaft zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt, zählt auch die Lohnsumme dieser Gesellschaft anteilig in Höhe der Beteiligungsquote zur Lohnsumme des Betriebs. Besonderheiten gibt es bei Arbeitnehmern im Ausland außerhalb der EU.

Staffelung bei Betrieben mit wenigen Arbeitnehmern

Die Höhe der einzuhaltenden Mindestlohnsumme ist bereits ab fünf Beschäftigten zu erfüllen. Die Höhe der einzuhaltenden Mindestlohnsumme hängt von der Anzahl der Beschäftigten im Betrieb ab. Hier zählen auch Teilzeitkräfte wie eine Vollzeitkraft.

Beträgt die Ausgangslohnsumme des Betriebs Null EUR oder hat der Betrieb nicht mehr als fünf Beschäftigte, ist keine Mindestlohnsumme zu erfüllen. Der Verschonungsabschlag wird stets voll gewährt, auch wenn sich die Lohnsummen in den fünf Jahren stark verringern.

Bei Betrieben mit sechs bis zehn Beschäftigten muss die Mindestlohnsumme 250 % der Ausgangslohnsumme innerhalb der nächsten fünf Jahre erreichen, bei Betrieben mit elf bis fünfzehn Beschäftigten 300 %. Ab 16 Mitarbeitern ist die volle Mindestlohnsumme von 400 % einzuhalten.

Sanktionen bei Verstoß gegen Lohnsumme

Unterschreiten die Lohnzahlungen in den fünf Jahren nach dem Erwerb des Betriebs die Mindestlohnsumme, vermindert sich der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in dem prozentualen Umfang des Unterschreitens der Mindestlohnsumme.

Der Erwerber hat das Unterschreiten innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Lohnsummenfrist dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzulegen.

Zur Überwachung der Lohnsummenklausel stellt das Finanzamt die Ausgangslohnsumme, die Zahl der Beschäftigten und die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen gesondert fest.

Behaltensfrist

Der Verschonungsabschlag und der gleitende Abzugsbetrag fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb (Behaltensfrist) beispielsweise eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- die ganze oder anteilige Veräußerung des Betriebes, eines Teilbetriebes oder Personengesellschaftsanteils;
- die Veräußerung oder Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen (z. B. betrieblich genutzte Grundstücke);
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- die Aufgabe des Betriebes oder Teilbetriebes;
- ganze oder teilweise Veräußerung oder Liquidation der begünstigten Anteile an Kapitalgesellschaften;
- die verdeckte Einlage der Anteile an Kapitalgesellschaften in andere Kapitalgesellschaften;
- Entnahmen innerhalb des Behaltezeitraums, die die Summe der Einlagen und der Gewinnanteile um mehr als 150.000 EUR übersteigt. Gewinnausschüttungen an den Erwerber von begünstigten Kapitalgesellschaftsanteilen, die die Summe der Einlagen und der Gewinnanteile um mehr als 150.000 EUR übersteigt (Überentnahmeregelung);
- spätere Aufhebung einer Poolvereinbarung zur Erreichung der 25 % Mindestbeteiligungsquote bzw. die Veräußerung von gepoolten Anteilen;
- auch Vorgänge aufgrund von Umwandlungen und Einbringungen sind schädlich, soweit die Unschädlichkeit des Vorgangs nicht ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist.

Was passiert bei Nichteinhaltung der Behaltensfrist?

Bei einem Verstoß gegen eine Behaltensregelung (mit Ausnahme der Überentnahmeregelung) erfolgt grundsätzlich eine rückwirkende zeitanteilige Nachversteuerung. Der bisher gewährte Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag werden anteilig für die Jahre der Nichterfüllung der Behaltensfrist rückgängig gemacht.

Neben den Verstößen gegen die Behaltensregelungen kann gleichzeitig auch ein Verstoß gegen die Lohnsummenregelung vorliegen. Dies und die Folgen sind gesondert zu ermitteln.

Der Steuerpflichtige muss den Verstoß gegen eine Behaltensregelung innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich dem Finanzamt anzeigen.

Die Nachversteuerung unterbleibt aber, soweit der Erlös aus der Veräußerung des begünstigten Vermögens innerhalb von sechs Monaten wieder in begünstigtes Vermögen investiert wird, das nicht zum Verwaltungsvermögen gehört (Reinvestitionsklausel).

Bei der Überentnahmeregelung erfolgt eine Nachversteuerung der Überentnahmen als nicht begünstigtes Vermögen. Bei der Überentnahmeregelung und der Zulässigkeitsgrenze von 150.000,00 EUR bei Entnahmen/Gewinnausschüttungen („Überentnahmen“) handelt es sich nicht um eine jährliche Grenze, sondern gilt für die Summe aller Entnahmen/Gewinnausschüttungen innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist. Die Prüfung von schädlichen Überentnahmen erfolgt erst zum Ablauf der Behaltensfrist. Gestalterisch kann über Einlagen zum Ende der Behaltensfrist eine drohende Nachversteuerung verhindert werden.

Optionsverschonung

Neben der Regelverschonung hat der Erwerber die Möglichkeit, eine höhere Begünstigung in Form eines Verschonungsabschlags von 100 % anstelle von 85 % auf das begünstigte Vermögen zu erhalten. Voraussetzung ist, dass das begünstigungsfähige Vermögen zu nicht mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Bei dieser Wahl sind aber auch strengere Anforderungen bei Lohnsumme und Behaltensfristen einzuhalten. Er muss unwiderruflich erklären, dass die Begünstigung abweichend von der Regelverschonung nach folgender Maßgabe gewährt wird:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| – Verschonungsabschlag 100 % | (statt 85 %) |
| – Lohnsummenfrist | sieben Jahre (statt fünf Jahre) |
| – Behaltensfrist | sieben Jahre (statt fünf Jahre) |
| – zulässiges Verwaltungsvermögen | 10 % (statt 50 %) |

Für die Mindestlohnsumme gelten dann (abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer) erhöhte Grenzen von 700, 500 bzw. 565 %

Bei Ausübung des Optionsrechts wird das begünstigte Betriebsvermögen in vollem Umfang von der Erbschaftsteuer befreit, wenn die erhöhten Verschonungsvoraussetzungen auch tatsächlich alle erfüllt werden.

Besonderheiten bei Familiengesellschaften

Erwerber von begünstigten Beteiligungen oder Anteilen an Familienunternehmen in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften haben einen Rechtsanspruch auf einen Vorwegabschlag bis zu 30 % vom Wert des begünstigten Vermögens. Dieser wird neben dem Verschonungsabschlag gewährt. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch sehr streng. So muss im Gesellschaftsvertrag die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 % des um die auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrages des steuerrechtlichen Gewinns beschränkt sein. Zudem muss die Verfügungsmöglichkeit über die Beteiligung an der Gesellschaft auf Angehörige oder Mitgesellschafter etc. eingeschränkt sein. Außerdem darf im Fall des Ausscheidens der betreffende Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag nur eine Abfindung unter dem gemeinen Wert erhalten. Die Höhe des Vorwegabschlags hängt von der Höhe des Abschlags der Abfindungsregelung vom gemeinen Wert ab, maximal jedoch 30 %.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Sie müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Steuerentstehung und in dem Zeitraum von 20 Jahren nach diesem Zeitpunkt bestehen und vor allem auch tatsächlich eingehalten werden. Diese langen Fristen sowie die Unsicherheiten bei der tatsächlichen Durchführung, z. B. der stetigen punktgenauen Einhaltung der Entnahmbeschränkung, machen die Regelung wenig praxistauglich.

Wie ermitte ich den gemeinen Wert des Betriebsvermögens und Anteile an Kapitalgesellschaften?

Die Höhe der Steuer und die Ermittlung des Werts des begünstigten Vermögens ist von der Höhe des gemeinen Werts des Betriebs/Unternehmens abhängig. Der gemeine Wert entspricht in etwa dem tatsächlichen Wert des Unternehmens (Verkehrswert).

Einfach ist die Ermittlung bei börsennotierten Unternehmen, die mit dem für sie notierten niedrigsten Börsenkurs am Tag der Steuerentstehung angesetzt werden.

Für nicht an der Börse gehandelte Anteile an Kapitalgesellschaften, für Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist der gemeine Wert vorrangig aus zeitnahen Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Tag der Steuerentstehung zurückliegen.

Liegt ein solcher zeitnäher Kaufpreis nicht vor, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten des Betriebs oder anhand einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln (Unternehmenswertgutachten). Zu diesen Methoden gehören die in der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung gängigen Verfahren (z. B. Ertragswertverfahren nach den Unternehmensbewertungsstandards des Instituts für Wirtschaftsprüfer, Vergleichswertverfahren, Multiplikatorenverfahren). Der Erwerber kann den gemeinen Wert durch ein methodisch nicht zu beanstandendes Gutachten auf der Basis dieser Verfahren erklären. Welche Methode passend ist, hängt von der Branche des Unternehmens und der Marktüblichkeit ab.

Anstelle der betriebswirtschaftlichen Ertragswertverfahren kann der gemeine Wert auch in einem gesetzlich normierten vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Werten führt. In diesem Verfahren wird der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag des Unternehmens aus den um Sondereffekte bereinigten durchschnittlichen Jahresüberschuss der letzten drei Geschäftsjahre mit einem gesetzlich geregelten Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Im Jahr 2017 hat dieser z. B. 13,75 betragen.

Untergrenze ist bei der Ermittlung des gemeinen Werts, wie auch bei den sonstigen Gutachtermethoden und bei dem vereinfachten Ertragswertverfahren, der Substanzwert des Betriebs. Substanzwert ist die Summe der gemeinen Werte aller Einzelwirtschaftsgüter und sonstigen Aktiva des Betriebs abzüglich der Schulden und sonstigen Abzüge. Das vereinfachte Ertragswertverfahren bietet die Chance, noch relativ einfach zu einer Wertermittlung ohne teures Gutachterverfahren zu kommen. Das vereinfachte Ertragswertverfahren führt aber derzeit weiterhin, trotz des im Vergleich zu den Vorjahren auf 13,75 verringerten Kapitalisierungsfaktors, tendenziell im Vergleich zum Marktwert zu überhöhten Werten.

VERERBUNG VON GESELLSCHAFTS- ANTEILEN



Bei der Vererbung von Gesellschaftsanteilen treten sehr schnell unliebsame zivilrechtliche und oft auch negative steuerliche Folgen auf, wenn Gesellschaftsrecht, Erbrecht und Steuerrecht nicht rechtzeitig zu Lebzeiten aufeinander abgestimmt wurden. Insofern ist es wichtig, in den Grundzügen zu wissen, was im Erbfall mit Gesellschaftsanteilen geschieht.

Was passiert im Erbfall bei Anteilen an Kapitalgesellschaften?

Anteile an Kapitalgesellschaften (wie z. B. GmbH, UG und AG) sind vererblich und fallen mit dem Tod automatisch in die Erbmasse des Erblassers. Bei mehreren Erben fällt der Anteil in das Vermögen der Erbgemeinschaft, an der alle Erben entsprechend ihrer Erbquote beteiligt sind. Diese Rechtsfolge der Vererblichkeit kann gesellschaftsvertraglich nicht abweichend geregelt werden.

Eine gewisse gesellschaftsrechtliche Steuerung der Nachfolge ist jedoch auch bei Kapitalgesellschaften über Regelungen in der Satzung in Form von schuldrechtlichen Verpflichtungen der Erben zur Abtretung des geerbten Anteils oder über gesellschaftsrechtlich vereinbarte Einziehungsrechte möglich.

Der Erblasser hat es hier aber vor allem über die richtige Testamentsgestaltung in der Hand, die gewünschte Nachfolge eintreten zu lassen.

Was passiert im Erbfall mit Personen-gesellschaftsanteilen?

Bei Personengesellschaften ist die Rechtslage deutlich komplexer und abhängig von der jeweiligen Rechtsform und den genauen Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag.

Vererbung von Kommanditanteilen

Kommanditanteile der Kommanditisten sind nach der gesetzlichen Grundregelung vererblich. Eine Besonderheit besteht darin, dass der Kommanditan teil im Moment des Ablebens im Wege einer sogenannten Sonderrechtsnachfolge entsprechend der Erbquote geteilt und auf die einzelnen Miterben als neue Gesellschafter direkt übergeht. Jeder Erbe wird damit automatisch und sofort selbst neuer Kommanditist der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Kommanditan teil anders als z. B ein Kapitalgesellschaftsanteil nicht erst ungeteilt in die Erbmasse fällt. Das Gesellschaftsrecht schlägt hier das Erbrecht. Diese Sondererbfolge tritt bei allen Personengesellschaften ein, soweit der Gesellschaftsanteil vererblich gestellt ist. Dies kann zu einer Zersplitterung der Anteile mit mehreren neuen Mitgesellschaftern führen, was nicht in jedem Fall gewünscht ist.

Vererbung des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters

Bei Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters (z. B. bei der OHG oder der KG) scheidet dieser nach der aktuellen gesetzlichen Regelung aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird von den verbliebenen Gesellschaftern fortgeführt. Der Gesellschaftsanteil des Ausscheidenden wächst den verbliebenen Gesellschaftern automatisch an. Die Erben erhalten einen Abfindungsanspruch in Höhe des tatsächlichen Werts des Gesellschaftsanteils. Beim Ableben des einzigen Vollhafters wird die Gesellschaft nach der Grundregelung des Gesetzes aufgelöst.

Wiederum anders ist es bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Diese wird nach der gesetzlichen Grundregelung aufgelöst, wenn gesellschaftsvertraglich nichts anderes geregelt ist.

Wie kann im Gesellschaftsvertrag bei Personengesellschaften der Erbfall geregelt werden?

Die Folgen im Fall des Ablebens können bei Personengesellschaften gesellschaftsvertraglich abweichend vom gesetzlichen Leitbild geregelt werden. Um gezielt Nachfolger in die Gesellschaft aufzunehmen oder die Folgen des Ablebens zu regeln, werden häufig Nachfolgeregelungen in den Gesellschaftsvertrag von Personengesellschaften aufgenommen.

Was ist eine Fortsetzungsklausel?

Eine Fortsetzungsklausel soll die Fortsetzung der Gesellschaft mit den verbliebenen Gesellschaftern bewirken, ohne dass Erben oder Dritte nachrücken. Gesellschaftsrechtlich scheidet der Verstorbene im Moment des Ablebens aus und ein Abfindungsanspruch der Erben gegenüber der Gesellschaft entsteht. Der Gesellschaftsanteil des Ausscheidenden wächst den verbliebenen Gesellschaftern automatisch an, „vergrößert sich“. Details zum Ausscheiden, zur Höhe der Abfindung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten können unter Beachtung gewisser Grenzen im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

Was ist eine einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel?

Bei der einfachen Nachfolgeklausel geht die Gesellschafterstellung im Erbfall automatisch auf alle Erben des Erblassers über. Ist nur ein Alleinerbe vorhanden, so wird er mit dem Erbfall durch erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge alleiniger Rechtsnachfolger bei der Gesellschaft. Sind mehrere Erben vorhanden, so wird nach dem Grundsatz „Gesellschaftsrecht schlägt Erbrecht“ nicht die Erbgemeinschaft, sondern jeder einzelne Erbe im Wege der skizzierten Sonderrechtsnachfolge nach Maßgabe seiner Erbquote unmittelbar Gesellschafter. Bei der Nachfolgeklausel entsteht kein Abfindungsanspruch, da die Erben insgesamt Rechtsnachfolger des Erblassers und Gesellschafter werden.

Was ist eine qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel?

Soll von mehreren Erben nur einer Nachfolger werden (sog. qualifizierte Nachfolgeklausel), so wird dieser gesellschaftsrechtlich bestimmte Nachfolger, wenn er auch gesetzlicher oder testamentarischer Erbe wurde. Bei der qualifizierten Nachfolgeklausel kann die Rechtsnachfolge im Gesellschaftsvertrag von bestimmten Qualifikationsmerkmalen des Erben (z. B. Alter, berufliche Qualifikation, Abstammung etc.) abhängig gemacht werden. Auch hier gilt die Sonderrechtsnachfolge des Gesellschaftsrechts, wonach der nach den Vorgaben qualifizierte Erbe direkt Gesellschafter und Rechtsnachfolger in den Gesellschaftsanteil wird. Dies gilt auch, wenn mehrere Miterben existieren und nur einer nachrückt. Der neue Gesellschafter ist allerdings gegenüber den Miterben ausgleichspflichtig, soweit er infolge des Erwerbs der Gesellschafterstellung mehr erhält, als ihm erbrechtlich zusteht. Ein Abfindungsanspruch gegenüber der Gesellschaft entsteht dabei nicht, da der Anteil des Erblassers auch bei einer abweichenden Erbquote des qualifizierten Erbabs in voller Höhe auf diesen übergeht. Die qualifizierte Nachfolgeklausel ist besonders regelungsbedürftig, um ungewünschte steuerliche und zivilrechtliche Ergebnisse zu vermeiden. Eine abgestimmte Verzahnung von testamentarischen und gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist erforderlich.

Was ist eine vertragliche Eintrittsklausel?

Im Gesellschaftsvertrag kann auch vertraglich das Eintrittsrecht eines Dritten (z. B. eines bestimmten Erben oder auch Nichterben) vorgesehen werden, während die Gesellschaft zunächst mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt wird.

Gesellschaftsrechtlich scheidet der Verstorbene mit dem Ableben aus der Gesellschaft aus und ein Abfindungsanspruch entsteht. Das kann abweichend auch über ein vereinbartes vorübergehendes treuhänderisches Halten durch die verbliebenen Gesellschafter geregelt werden. Der Dritte hat einen schuldrechtlichen Anspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft, der durch einen schuldrechtlichen Aufnahmevertrag vollzogen wird.

Auch hier stellt sich die Frage von Ausgleichsansprüchen von nicht berücksichtigten Miterben.

Eine rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel, wonach eine bestimmte andere Person (Nichterbe) nicht nur ein schuldrechtliches Eintrittsrecht bekommt, sondern automatisch Nachfolger des verstorbenen Gesellschafters wird, ist rechtlich nicht möglich. Ist diese dritte Person schon Gesellschafter, ist eine rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel als aufschiebend bedingte Anteilsübertragung unter Lebenden zulässig.

Welche Haftungsrisiken und Beschränkungsmöglichkeiten bestehen bei Nachfolgeklauseln?

Bei einer erbrechtlichen einfachen oder qualifizierten Nachfolgeklausel in einem Gesellschaftsvertrag einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG) gibt das Gesetz dem Nachfolger eines vollhaftenden Gesellschafters die Möglichkeit, die Einräumung der Stellung eines Kommanditisten zu verlangen, um das Haftungsrisiko als Vollhafter zu vermeiden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis vom Erbfall gestellt werden. Entscheidet er sich dafür, persönlich haftender Gesellschafter zu bleiben oder hat er sein Wahlrecht infolge Zeitablaufs verloren, so haftet er voll. Hat er dagegen rechtzeitig die Stellung eines Kommanditisten gewählt, so tritt ein rückwirkendes Haftungsprivileg ein, d. h. er haftet für alle Verbindlichkeiten nur als Kommanditist. In dem Umfang, in dem der Erblasser seine Einlage erbracht und nicht wieder entnommen hat, greift die beschränkte Kommanditistenhaftung.

Daneben darf allerdings nicht übersehen werden, dass nicht nur eine Haftung als Gesellschafter, sondern insbesondere auch als Erbe des Vollhafters besteht.

Bei der qualifizierten Nachfolgeklausel ist zu beachten, dass alle Erben im Außenverhältnis über die Erbhaftung mithaften und nicht nur der als Nachfolger berufene Miterbe. Allerdings können die anderen Erben dann im Innenverhältnis Regress verlangen.

Wie berechnet sich die Abfindung und was kann geregelt werden?

Bei einem Ausscheiden des Gesellschafters im Erbfall und Fortsetzung durch die Mitgesellschafter entsteht zugunsten der Erben ein Abfindungsanspruch gegenüber der Gesellschaft, soweit nichts anderes gesellschaftsvertraglich geregelt ist. Der Abfindungsanspruch entsteht ohne vertragliche Regelung in Höhe des tatsächlichen Werts des Gesellschaftsanteils.

Um die Fortsetzung der Gesellschaft nicht zu gefährden, ist dies oft nicht erwünscht und es wird mit vertraglichen Abfindungsregelungen gearbeitet, die oft das Ziel haben, die Abfindungsberechnung zu vereinfachen und/oder den rechnerischen Abfindungsanspruch zu vermindern bzw. die Auszahlung zu strecken.

Für den Fall des Ausscheidens durch Tod kann nach der herrschenden Meinung für den (nicht eintretenden) Erben des verstorbenen Gesellschafters in vielen Fällen sogar jegliche Abfindung ausgeschlossen werden. Dies dürfte aber oft nicht gewollt sein. Grundsätzlich besteht ein Gestaltungsspielraum bei Festlegung der Berechnung, Höhe und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs. Hierbei sind die durch Rechtsprechung und Gesetz vorgegebenen Grenzen zu beachten.

Oft wird eine sogenannte Buchwertabfindung gewünscht, die eine Abfindung in Höhe des handelsrechtlichen Eigenkapitals aus der Jahresbilanz „Bücher“ vorsieht. Eine den Abfindungsanspruch beschränkende Buchwertklausel in Höhe des handelsrechtlichen Eigenkapitals kann durchaus zunächst zulässig sein. Jedoch kann diese, auch wenn sie ursprünglich zulässig war, unwirksam werden, wenn aufgrund einer späteren Wertentwicklung ein erhebliches Missverhältnis zwischen vertraglich festgelegtem und wirklichem Wert des Anteils entsteht. Insofern ist bei der Vereinbarung von Buchwertklauseln und bei allen sonstigen Abfindungsregelungen der jeweilige Einzelfall zu beachten. Vor allem ist die Abfindungsregelung von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob diese noch mit den aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt.

Bis zur absoluten Untergrenze des Buchwertes gibt es eine Vielzahl von vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten der Abfindungsermittlung. Auch Ratenzahlungen des Abfindungsguthabens sind möglich. Unbedenklich sind regelmäßige Auszahlungsfristen bis zu fünf Jahren, verbunden mit einer angemessenen Verzinsung des Betrages, während Auszahlungsfristen von mehr als zehn Jahren das Maß des noch Zulässigen grundsätzlich überschreitet. Bei der Gestaltung von Abfindungsklauseln empfiehlt sich angesichts der Vielzahl von Regelungsmöglichkeiten und unterschiedlichen Urteilen der Rechtsprechung die Hinzuziehung eines Spezialisten.

Was ist steuerlich zu beachten?

Neben den zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sind immer auch die steuerlichen Auswirkungen zu beachten. Diese unterscheiden sich je nach gewählter Gestaltung und müssen im jeweiligen Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

Im Erbfall kann es zu einem ungewollten Verlust der steuerlichen Betriebsvermögens Eigenschaft von Wirtschaftsgütern (z. B. Grundstücken oder Anteilen) kommen, wenn Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht nicht aufeinander abgestimmt sind. Dies kann beispielsweise bei einer erbrechtlich bedingten Aufsplitterung des Betriebsvermögens auf nachfolgende Erben und nichtnachfolgende Erben auftreten und zur Aufdeckung von „stillen Reserven“ mit hohen Steuernachforderungen führen.

In der Einkommensteuer stellt das ablebensbedingte Ausscheiden gegen Abfindung ein letztes steuerliches Veräußerungsgeschäft des Erblassers in Form des Verkaufs des Gesellschaftsanteils dar, was Einkommensteuer auslösen kann. Auch hier kommen altersabhängig Begünstigungsregelungen im Einkommensteuergesetz in Betracht.

Soweit der Gesellschaftsanteil unentgeltlich oder gegen Teilentgelt auf Erben oder auf Mitgesellschafter übergeht, liegt grundsätzlich eine der Erbschaftsteuer unterliegende Bereicherung in Form einer Zuwendung auf den Todesfall vor. In vielen Fällen und bei richtiger Gestaltung können aber die Begünstigungen für Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer Anwendung finden.

Bei jeder gesellschaftsvertraglichen Abfindungsregelung mit einem Abfindungsbetrag unterhalb des steuerlichen Verkehrswertes des Anteils ist grundsätzlich eine steuerpflichtige Bereicherung der hierdurch Begünstigten (meist Mitgesellschafter) gegeben. Jedoch können auch in diesen Fällen bei den Mitgesellschaftern die Begünstigungsvorschriften von Betriebsvermögen Anwendung finden, wenn alle Voraussetzungen hierfür vorliegen.

„ Fazit: Die rechtzeitige und richtige Abstimmung von Testament, Gesellschaftsvertrag und Steuerrecht ist unerlässlich, wenn sich Gesellschaftsanteile im Vermögen befinden und man unliebsame Überraschungen im Erbfall vermeiden will. Aufgrund der Komplexität der Materie ist die Hinzuziehung von rechtlichen und steuerlichen Spezialisten eine sinnvolle Investition. Die Erben werden es danken! “



IMMOBILIEN IM SCHENKUNGS- UND ERBFALL

Immobilien sind eine beliebte Geldanlage. Ihnen kommt aufgrund des Wertes hohe Bedeutung zu. Bei Schenkungen und Erbfällen sind einige Besonderheiten zu beachten.

Welchen Wert hat meine Immobilie?

Diese Frage pauschal zu beantworten ist nicht möglich. Es gibt verschiedene Werte für die unterschiedlichen Verfahren.

Das Finanzamt nutzt eines von drei Verfahren für die Bewertung von Immobilien zu Steuerzwecken; welches Verfahren anzuwenden ist, richtet sich nach der zu bewertenden Immobilie. Der Wert des Finanzamts wird in pauschalierenden Verfahren ermittelt. Daher hat man hier die Möglichkeit, einen niedrigeren Wert durch ein Immobiliengutachten oder einen tatsächlich gezahlten Kaufpreis nachzuweisen.

Für die Erbauseinandersetzung und den Pflichtteil ist der Markt- oder Verkehrswert entscheidend. Über diesen Wert kann man sich einigen oder im Streitfall ebenfalls durch ein Immobiliengutachten oder einen tatsächlich gezahlten Kaufpreis belegen.

Schenkung von Immobilien

Mit der Schenkung einer Eigentumswohnung oder eines Grundstücks kann der Schenker seine Nachfolge gestalten.

Er kann durch die Übertragung „mit warmer Hand“ die Verteilung seines Vermögens derart regeln, dass ein Beschenkter im Zusammenhang mit der Übertragung auf weitere Zuwendungen des Schenkers auch im Erbfall verzichtet (Pflichtteilsverzicht mit der Notwendigkeit, ein Testament zu erstellen).

Die Schenkung ermöglicht es ihm aber auch, z. B. ein Kind besonders zu bevorzugen. Hierbei ist an den Pflichtteil (siehe Ausführungen zuvor) zu denken. Wenn ein Kind beschenkt wird, schmilzt der Wert der Schenkung über einen Zeitraum von 10 Jahren von 100 % in 10 %-Schritten jährlich auf 0 % ab. Nach 10 Jahren müsste sich das beschenkte Kind die Schenkung nicht mehr anrechnen lassen. Besonderheiten gelten hier insbesondere beim Nießbrauchsvorbehalt.

Nießbrauch bedeutet, dass der Nießbrauchsberchtigte das Grundstück nutzen darf. Er kann selbst dort wohnen oder an andere Personen vermieten. Bei der Übertragung von Immobilien an Kinder ist der Nießbrauchsvorbehalt (und auch die Zuwendung des Nießbrauchs an den Ehegatten) aus schenkungssteuerlicher Sicht ein häufig genutztes und zu emp-

fehlendes Gestaltungsmittel. Denn der Nießbrauch, den sich der Schenker vorbehält, wird im Rahmen der Bewertung der Schenkung als Verbindlichkeit steuermindernd abgezogen. Voraussetzung ist, dass der Nießbrauchsberchtigte nicht zu früh verstirbt.

Muss man aber immer nur an die Steuer denken? In vielen Fällen besteht der Wunsch, dass der künftige Erblasser sich und seinen Ehegatten absichert. Die Verschenkung einer Immobilie (gleich ob ohne oder mit Nießbrauchsvorbehalt) an ein Kind bewirkt gerade das Gegenteil. Die Vor- und Nachteile einer lebzeitigen Übertragung sollte man also gut gegeneinander abwägen.

Vererbung von Immobilien

Die Vererbung von Immobilien, also die Übertragung „mit kalter Hand“, ist einfach zu regeln, wenn nur ein Erbe (gesetzlich oder testamentarisch) vorhanden ist und keine Pflichtteilsansprüche oder andere Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen sind.

Der Erbe kann beim Grundbuchamt beantragen, dass er als Erbe eingetragen wird. Seine Erbenstellung muss er nachweisen. In der Regel muss er hierzu zunächst einen Erbschein beim Amtsgericht beantragen. Ein notarielles Testament kann als Legitimation ausreichen.

Wenn mehrere Erben vorhanden sind, ist im Rahmen der Erbauseinandersetzung zu klären, ob und wer das Grundstück übernehmen möchte und kann. Ferner ist zu klären, was der Übernehmer hierfür an die Miterben zu leisten hat. Oft wird ein Verkauf erforderlich sein, da kein Miterbe entweder einziehen möchte oder die anderen Miterben auszahlen kann. Wenn überhaupt keine Einigung erzielt wird, kann eine Zwangsversteigerung erforderlich werden. Dies ist aber in der Regel mit Nachteilen verbunden.

Das Familienheim und die Schenkungs- oder Erbschaftsteuer

Eine Besonderheit stellt das so genannte Familienheim dar. Das Familienheim ist insbesondere das Ein- oder Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung, wenn sich dort der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet. Ferien- oder Wochenendhäuser sind also kein Familienheim.

Das Familienheim hat meist wegen der persönlichen Bindung die höchste Bedeutung für den Schenker bzw. Erblasser. Die meisten Menschen möchten „ihre Haus“ nicht verkaufen.

Steuerlich befreit wird der Erwerb des Familienheims in drei Fällen:

- Schenkung von einem Ehegatten an den anderen;
- der Erwerb von Todes wegen unter Ehegatten, wenn das Familienheim für 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird;
- der Erwerb von Todes wegen von Kindern oder (wenn ein Kind bereits verstorben ist) von dessen Kind(ern), wenn das Familienheim für 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird und die Wohnfläche nicht größer als 200 Quadratmeter ist.

In den Fällen des Erwerbs von Todes wegen entfällt die Begünstigung nachträglich, wenn die Eigennutzung aufgegeben wird. Dies gilt zugunsten des Steuerpflichtigen dann nicht, wenn er das Familienheim aus zwingenden Gründen nicht selbst nutzen kann. Ein beruflicher bedingter Umzug ist schädlich, ein zwingend erforderlicher Umzug ist nicht schädlich.

Die Immobilien-GbR

Innerhalb der Familie kommt es vor, dass ein Grundstück durch mehrere Personen vermietet wird. Ehegatten sind oft zu Bruchteilen an Grundstücken beteiligt; bei größeren Vermögen oder wenn Kinder eingebunden werden sollen, bietet sich die Immobilien-GbR, also eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an. Manchmal wird die Rechtsform der GmbH & Co KG gewählt. Dies hat oft steuerliche Gründe.

Die Immobilien-GbR kann man in der laufenden Verwaltung sehr flexibel handhaben. Auch beim Gesellschafterwechsel bietet die GbR Vorteile, da kein notarieller Vertrag zur Anteilsübertragung erforderlich ist. Andererseits können die Gesellschafter der GbR verbindlich regeln, dass die Gesellschafter ihre Anteile nur an bestimmte Personen verkaufen, verschenken oder vererben dürfen. Diese Möglichkeit der Verfügungsbeschränkung besteht bei Bruchteileigentum nicht.

Die vorgenannten Vorteile haben auch Nachteile zur Folge. Die Flexibilität und Freiheit bedingen eine detaillierte und durchdachte gesellschaftsvertragliche Regelung.

INTERNATIONALER ERBFALL – ERBFÄLLE MIT AUSLANDSBEZUG



Rechtswahl und Europäische Erbrechtsverordnung

Auslandsbezug in Erbfällen ergeben sich unter anderem, wenn Deutsche im Ausland versterben oder Ausländer in Deutschland versterben oder Deutsche im Ausland liegendes Vermögen vererben.

Innerhalb der EU regelt die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) ergänzend Erbfälle; die EuErbVO gilt jedoch nicht für die Länder Dänemark, Großbritannien und Irland. Zwischen Deutschland und wenigen anderen Ländern gibt es wenige Staatsverträge (u. a. Türkei, Iran, den ehemaligen Sowjetrepubliken). Die Europäische Erbrechtsverordnung bestimmt insbesondere, dass das Erbrecht des Staates gilt, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Zulässig ist aber eine Rechtswahl zu dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt.

Ein Deutscher, der seinen Ruhestand auf Mallorca verbringt, wird bei fehlendem Testament nach spanischem Recht beerbt. Wenn er nach deutschem Recht beerbt werden möchte, muss er durch letztwillige Verfügung eine Rechtswahl treffen.

Entsprechend wird ein in Deutschland lebender Ausländer nach deutschem Recht beerbt, es sei denn, er hat testamentarisch sein Heimatrecht gewählt.

„Hinweis: Rechtliche Beratung sollte in solchen Fällen eingeholt werden. Die Rechtsanwälte von Auren stehen Ihnen hierbei gerne zur Verfügung.“

Ausländisches Vermögen wird, wenn die EuErbVO anwendbar ist, nach dem einschlägigen Erbrecht des Staates vererbt, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, oder nach dem Erbrecht des

„Staatsangehörigkeit-Staates“, wenn der Erblasser eine solche Rechtswahl getroffen hat. Fälle, in denen auf Nachlassgegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen anzuwenden sind, werden dadurch vermieden. Solche Fälle von Nachlasspaltungen können auch auftreten, wenn z. B. ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland ein Grundstück vererbt, das in einem außereuropäischen Land gelegen ist.

Doppelbesteuerung

Für Schenkung- und Erbschaftsfälle hat die Bundesrepublik Deutschland nur mit wenigen folgenden Staaten Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart:

- Dänemark
- Frankreich
- Griechenland
- Schweden
- Schweiz
- Vereinigte Staaten von Amerika

In ihren Geltungsbereichen und Besteuerungsregeln sowie in den Regeln zur maßgeblichen Vermeidung der Doppelbesteuerung unterscheiden sich die einzelnen Abkommen.

In den Fällen, in denen kein Doppelbesteuerungsabkommen für Schenkung- und Erbschaftsfälle gegeben ist, sieht das deutsche Steuerrecht grundsätzlich vor, dass die im Ausland gezahlte Erbschaftsteuer auf die in Deutschland zu zahlende Erbschaftsteuer anzurechnen ist.

„Hinweis: Ein direkter Informationsaustausch zwischen den in- und ausländischen Steuerbehörden besteht nicht. Lassen Sie sich hierzu von Auren beraten, um zu hohe Steuerzahlungen zu vermeiden.“

Diese Publikation ist als allgemeine Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den

besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Auren Deutschland GbR und/oder anderer Mitgliedsunternehmen wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater hinzugezogen werden.

Auren
April 2018

Herausgeber:

Auren Deutschland GbR
Haidelweg 48
81241 München

Mail: info@auren.de
Web: www.auren.de

Herstellung

Druckerei Maier GmbH,
Rottenburg a.N.

© Auren, 2018

Auren Deutschland ist bestrebt,
die Umwelt so wenig wie möglich
zu belasten.





www.auren.de